



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DER REKTORIN

Nr. 16 / 2024

Seite 1291 – Seite 1428

Ausgabedatum: 20.08.2024

INHALT

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care	S. 1293
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Vorderasiatische Archäologie	S. 1333
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Vorderasiatische Archäologie	S. 1379
Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Technische Informatik	S. 1415

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care

vom 16.07.2024

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 32 Abs. 3 S. 1, Abs. 4, 29 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes am 7. Februar 2023 (GBl. 2023 S. 26, 43), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-BS-KM) in der Fassung vom 29. April 2016 (GBl. 2016, S. 341 ff.) hat der Senat der Universität Heidelberg am 16.07.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 24.07.2024 erteilt.

Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Studienaufbau, -beginn und -sprache
- § 5 Module, ECTS-Leistungspunkte

Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen

Prüfungsausschuss und Prüfende

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende

Allgemeine Bestimmungen

- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 10 Rücktritt aus wichtigem Grund
- § 11 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen
- § 12 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 13 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen

- § 14 Studienbegleitende Prüfungsarten
- § 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 16 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

Abschlussprüfung

- § 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung
- § 18 Zulassungsverfahren zur Bachelorprüfung
- § 19 Umfang und Art der Prüfung
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 22 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 23 Bachelorzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Anlage 1 Modellstudienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Gerontologie, Gesundheit und Care lehramtsbezogene Variante mit 67 % Fachanteil

Anlage 2 Übersicht Module des Bachelorstudiengangs Gerontologie, Gesundheit und Care lehramtsbezogene Variante mit 67 % Fachanteil

Anlage 3 Modellstudienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Gerontologie, Gesundheit und Care Variante als Begleitfach mit 25 % Fachanteil

Anlage 4 Übersicht Module des Bachelorstudiengangs Gerontologie, Gesundheit und Care Variante als Begleitfach mit 25 % Fachanteil

Anlage 5 Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung

(1) Das Bachelorstudium Gerontologie, Gesundheit und Care beinhaltet die interdisziplinär fachliche, methodische und praktische Auseinandersetzung mit den Disziplinen der Gerontologie, Pflegewissenschaft, Ethik und Thanatologie, Geriatrie, Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation sowie mit wesentlichen wissenschaftlichen Bezugsdisziplinen. Vor dem Hintergrund rechtlicher und sozial- bzw. gesundheitspolitischer Rahmenbedingungen und Entwicklungen setzt sich das Bachelorstudium mit den Arbeitsfeldern der Gerontologie und dem Berufsfeld einer rehabilitativen, kurativen und palliativen Pflege (alter) pflegebedürftiger und chronisch kranker Menschen auseinander. Das Bachelorstudium Gerontologie, Gesundheit und Care kann in der lehramtsbezogenen Variante mit 67 % Fachanteil oder ohne Lehramtsbezug als Begleitfach mit 25 % Fachanteil studiert werden.

(2) Bachelorabschlüsse schließen grundständige Studiengänge ab, die wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermitteln. Durch die Prüfung zum Bachelor soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Gerontologie, Gesundheit und Care beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen, das theoretische Wissen und die methodischen und praktischen Fähigkeiten und Kompetenzen erworben haben.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad Bachelor of Arts (abgekürzt (B.A.).

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit 6 Semester.

- (2) Bei Zulassung zu einem Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Bearbeitungszeiten für schriftliche Prüfungsleistungen bleiben hiervon unberührt. Die Zulassung zu einem Teilzeitstudium erfolgt auf Antrag. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Studienaufbau, -beginn und -sprache

- (1) Die Aufnahme des Studiums kann zum Wintersemester erfolgen.

- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über 6 Semester, im 6. Semester ist die Bachelorarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden nur LP genannt).

- (3) Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst
1. in der lehramtsbezogenen Variante mit 67 % Fachanteil das Studienfach Gerontologie, Gesundheit und Care mit einem Umfang von 95 LP, ein Zweitfach im Umfang von 59 LP einschließlich 2 LP Fachdidaktik, Studien der Bildungswissenschaft, Berufspädagogik und Fachdidaktik im Berufsfeld Pflege als Übergreifende Kompetenzen (ÜK) im Umfang von insgesamt 20 LP (Lehramtsoption) sowie eine Bachelorarbeit im Umfang von 6 Leistungspunkten, die im Studienfach Gerontologie, Gesundheit und Care anzufertigen ist. Anlage 1 zeigt einen empfohlenen Studienverlauf; die nach Maßgabe des Modulhandbuchs zu absolvierenden Module sind in Anlage 2 aufgeführt. Als Zweitfach kann jedes Studienfach gewählt werden, für das ein entsprechendes Angebot (33 % Fachanteil, 59 LP einschließlich 2 LP Fachdidaktik) besteht.
 2. in der Variante mit 25 % Fachanteil das Studienfach Gerontologie, Gesundheit und Care als Begleitfach mit einem Umfang von 35 Leistungspunkten in Kombination mit einem anderen Studienfach als Hauptfach sowie Übergreifenden Kompetenzen (ÜK) und einer im Hauptfach anzufertigenden Bachelorarbeit. Anlage 3 zeigt einen empfohlenen Studienverlauf; die nach Maßgabe des Modulhandbuchs zu absolvierenden Module sind in Anlage 4 aufgeführt.
- (4) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch.

§ 5 Module, ECTS-Leistungspunkte

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Module sind in Anlage 2 beziehungsweise in Anlage 4 geregelt.
 - Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs. Ein Pflichtmodul ist nicht kompensationsfähig.
 - Übergreifende Kompetenzen (ÜK) sind zusätzliche, d.h. außer-curriculare Veranstaltungen, die auch fachübergreifende und berufsfeldbezogene Ziele enthalten. In der lehramtsbezogenen Variante mit 67 % Fachanteil sind die ÜK gemäß Anlage 2 zu absolvieren. Für Studierende der Variante mit 25% Fachanteil gelten für die ÜK die Vorgaben des Hauptfaches. Der Erwerb Übergreifender Kompetenzen ist Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss.
- (3) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle (Teil-)Leistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. bei unbenoteten (Teil-)Leistungen mit „bestanden“ bewertet worden sein.
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden LP vergeben. Dabei entspricht ein LP einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.

Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen

Prüfungsausschuss und Prüfende

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Zur Erledigung der in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer bzw. einem Studierenden, letztere bzw. letzter mit beratender Stimme.

(2) Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des bzw. der Studierenden beträgt ein Jahr. Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungsverfahren und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für

- die Bestellung der bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern,
- die Bekanntgabe der Prüfenden im Vorfeld der Prüfung,
- die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen,
- die Entscheidung über Rücktrittsgesuche und Anträge auf nachteilsausgleichende Maßnahmen,
- die Ahndung von Täuschungen oder Ordnungsverstößen sowie
- die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren.

Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung geben und zu allen, die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann konkrete Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, per Beschluss widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Der bzw. die Vorsitzende kann bei Bedarf administrative und unterstützende Aufgaben an eine bzw. einen am Institut Beauftragte bzw. Beauftragten übertragen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(5) Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Der bzw. die Vorsitzende hat dafür Rechnung zu tragen, dass diejenigen Mitglieder, die außerhalb des öffentlichen Dienstes stehen ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

(8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der bzw. des Vorsitzenden sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozentinnen sowie akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nach § 52 Abs. 1 LHG, soweit diesen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, berechtigt.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüferin bzw. Prüfer.
- (3) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorabschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin oder eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Allgemeine Bestimmungen

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Sofern Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen einer Lehrveranstaltung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend. Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der LP ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnote und der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß § 22 Abs. 2 berechnet.

(5) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine Einstufungstabelle entsprechend des ECTS-Users Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Note gibt (relative Note). Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang bis zu zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen.

§ 9 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur auf Antrag beim Prüfungsamt und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens binnen eines Studienjahres wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

- (4) Wurde eine Prüfung trotz Ausschöpfung der möglichen Anzahl an Prüfungsversuchen bzw. Wiederholungen nicht bestanden, gilt diese als endgültig nicht bestanden.

- (5) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium.

§ 10 Rücktritt aus wichtigem Grund

- (1) Sofern in dieser Prüfungsordnung die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vorgeschrieben ist, sind die Studierenden verpflichtet, sich für die jeweilige Leistungserbringung anzumelden und diese zum beantragten Zeitpunkt zu absolvieren. Bei einem Verstoß gegen die Pflichten aus Satz 1, wird die Studien- bzw. Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet, es sei denn die zu prüfende Person tritt ordnungsgemäß von der Studien- bzw. Prüfungsleistung zurück.

(2) Ein Rücktritt aus wichtigem Grund ist möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine plötzliche und unerwartete Einschränkung der Leistungsfähigkeit eintritt. Ein ordnungsgemäßer Rücktritt setzt voraus, dass

- eine unverzügliche Mitteilung des Rücktritts (Rücktrittserklärung) in schriftlicher Textform gegenüber der verantwortlichen Lehrperson sowie dem zuständigen Prüfungsausschuss erfolgt; bei Krankheit der zu prüfenden Person hat die Meldung des Rücktritts zu erfolgen, sobald diejenigen Symptome, die Grundlage für das Rücktrittsgesuch sind, erkennbar auftreten. Bei einem Prüfungsabbruch muss die zu prüfende Person zudem eine aufsichtführende Person über den Abbruch informieren; der Prüfungsabbruch ist zu protokollieren,
- die unverzügliche Mitteilung und der geeignete Nachweis eines wichtigen Rücktrittsgrundes gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss vorgenommen wird; bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr zu versorgenden Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz) ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Hierbei ist nur eine Mitteilung der Symptome, nicht aber der Diagnose erforderlich. Erfolgt ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin bzw. ein Arzt zu konsultieren und ein am Prüfungstag ausgestelltes ärztliches Attest einzuholen,
- eine ggfs. in dieser Satzung aufgestellte Frist gewahrt wird.

(3) Nach Abschluss der Prüfung ist ein Prüfungsrücktritt ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise, ob die Gründe anerkannt werden. In seiner Abwägung hat er insbesondere den Grundsatz der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe zu wahren. Werden die Gründe anerkannt, kann ein neuer Termin anberaumt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen

(1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz, §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), für Studierende aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes) sowie für Studierende in Elternzeit (§ 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elterngesetzes). Die Schutzzeiten im Rahmen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit (§ 61 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes) bleiben hiervon unberührt.

(2) Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Studierenden in besonderen Lebenslagen Rechnung getragen wird, im Hinblick darauf die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Studierenden einheitlichen Bedingungen darzustellen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen.

Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn der oder die Studierende im Sinne des Absatz 3 glaubhaft macht, seine bzw. ihre vorhandene Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Prüfungs- oder Studienleistung oder Teil der zu erwerbenden Kompetenz ist.

(3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig in schriftlicher Form beim Prüfungsausschuss eingehen. In der Regel ist ein Antrag nur rechtzeitig, wenn er zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Prüfungsantritt oder Fälligkeit von Prüfungs- bzw. Studienleistungen in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen ist. Die Rechtzeitigkeit des Antrages ist auch dann noch zu bejahen, wenn die Einreichung des Antrages unter Einhaltung der genannten Fristen aufgrund der Eigenart der Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht möglich war. Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin

- Art und Umfang des drohenden Nachteils
- geeignete Ausgleichsmöglichkeiten sowie
- die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht,

so darlegt, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In seiner Abwägung ist der Prüfungsausschuss an das Prinzip der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe gebunden. Er ist in konkreten Einzelfällen berechtigt weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Die zu prüfende Person ist unter Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit im Hinblick auf die gesamte zu prüfende Studierendengruppe dazu verpflichtet, eine persönliche und eigenständige Leistung ohne Zuhilfenahme von nicht zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen.

(2) Insbesondere die Verwendung auf künstlicher Intelligenz basierender Hilfsmittel (im Folgenden nur „KI“ genannt) muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 5) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

(3) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet werden.

(4) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 13 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

(1) Die Vorschriften zur Anerkennung hochschulischer Leistungen und zur Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums sind in der zentralen Verfahrenssatzung (Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen vom 2. März 2023) geregelt. Darüber hinaus gelten die nachfolgenden Regelungen.

(2) Für den Fall, dass für die Anrechnung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung gemäß der unter Absatz 1 genannten zentralen Verfahrenssatzung vorsehen.

Eine der Immatrikulation vorangegangene Beschäftigungszeit in der direkten Pflege von pflegebedürftigen Menschen nach Maßgabe des Modulhandbuchs kann in der lehramtsbezogenen Variante mit 67 % Fachanteil für das Modul 10 i.d.R. angerechnet werden, sofern nachgewiesen werden kann, dass diese in einem hier dargelegten Versorgungsbereich sowie mit der erforderlichen Dauer von 160 Stunden und in mindestens vier zusammenhängenden Wochen geleistet wurde. In einem solchen Fall ist die zu bewertende schriftliche Arbeit ebenfalls zu verfassen.

Liegt eine Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz vor, kann diese äquivalent als Modulleistung in der lehramtsbezogenen Variante mit 67 % Fachanteil für das Modul 10 angerechnet werden. Die Benotung des Modul 10 errechnet sich in diesem Falle aus dem arithmetischen Mittel der in der Ausbildungsabschlussprüfung erzielten Noten.

Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen

§ 14 Studienbegleitende Prüfungsarten

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind:
 1. die mündlichen Prüfungsleistungen,
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen,
 3. Mischformen der unter 1. und 2. genannten Prüfungsformen.

- (2) Die genannten Prüfungsarten können in der Regel auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Universität Heidelberg durch entsprechende Satzung.

- (3) Die jeweilige Anmeldeform, die Voraussetzungen für die Modul(teil)prüfungen sowie der Prüfungsmodus sind dem Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden, spezifische Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können und fachspezifische Aufgabenstellungen mit wissenschaftlichen Ansätzen und Methoden behandelt und reflektiert werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind im Rahmen von Einzel- und Gruppenprüfungen von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin zu bewerten. Bei anderen mündlichen Prüfungsarten, insbesondere bei Referaten und Vorträgen, wird auf eine sachkundige Beisitzerin bzw. einen sachkundigen Beisitzer verzichtet.
- (3) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 9 Abs. 5 führt, sind abweichend von Absatz 2 von zwei Prüfenden zu bewerten. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfenden.
- (4) In der Regel werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt. Sofern Gruppenprüfungen durchgeführt werden, erfolgt dies in Prüfungsgruppen von bis zu 5 Personen. Welche konkrete Form der mündlichen Prüfung durchgeführt wird, wird der zu prüfenden Person rechtzeitig im Vorfeld der Prüfung durch die zuständige Stelle bekannt gegeben.
- (5) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt bei Einzelprüfungen zwischen 15 und 60 Minuten, bei Gruppenprüfungen zwischen 60 und 90 Minuten, wobei auf jede zu prüfende Person 10 bis 45 Minuten entfallen sollen; das Nähere regelt das Modulhandbuch.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis eines mündlichen Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben. Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem Prüfungsgespräch um eine Teilprüfung handelt; in diesem Fall wird das Ergebnis erst nach Ablegen der letzten Teilprüfung bekanntgegeben.

§ 16 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In Klausuren soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein vorgegebenes Problem strukturieren und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu bewerten. Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(3) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 9 Abs. 5 führt, sind abweichend von Absatz 2 von zwei Prüfenden zu bewerten. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfenden.

(4) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 180 Minuten.

(5) Multiple-Choice-Fragen sind zulässig. Form und Umfang regelt das Modulhandbuch oder die lehrverantwortliche Person durch Bekanntgabe, gegebenenfalls elektronisch, spätestens zu Beginn der Veranstaltung, zu welcher die Prüfung gehört. Bei Multiple-Choice-Aufgaben hat die zu prüfende Person eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von

- a) Einfachauswahlverfahren: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
- b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;
- c) Mehrfach-Richtig-Falsch-Aufgaben: eine Reihe von dichotom, z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“, zu beantwortenden Teilaufgaben.

(6) Multiple-Choice-Fragen werden von der durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüferperson bzw. Prüferpersonen gemäß § 7 gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltungen vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannte verantwortliche Prüfperson bzw. Prüferpersonen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

Werden Multiple-Choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von der zu prüfenden Person richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von der zu prüfenden Personen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent unterschreitet (Gleitklausel). Im Falle der Gleitklausel müssen mindestens 45 % der Fragen richtig beantwortet sein.

Hat die bzw. der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten:

Prozent	> 95 – 100	> 90 – 95	> 85 – 90	> 80 – 85	> 75 – 80
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3

Prozent	> 70 – 75	> 65 – 70	> 60 – 65	> 55 – 60	> 50 – 55
Note	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

(7) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung, die nicht unter Aufsicht stattfindet, erbracht wird, hat die zu prüfende Person zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 5) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird. Auf Verlangen der Prüferin bzw. des Prüfers ist die Arbeit zusätzlich in einem gängigen Format in einer elektronischen Version vorzulegen.

(8) Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können von den Prüferinnen und Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich die Prüferin bzw. der Prüfer vom Prüfungsausschuss beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Abschlussprüfung

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care mit 67 % Fachanteil eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen:
1. Nachweise über das erfolgreiche Absolvieren der in der Anlage 2 aufgeführten Module 1 bis 10 außer dem Praktikum in der akutstationären Pflege,
 2. Nachweise über das erfolgreiche Absolvieren der Module und Lehrveranstaltungen im zweiten Studienfach im Umfang von mindestens 53 Leistungspunkten,
 3. Nachweise über das erfolgreiche Absolvieren der Prüfungsleistungen im Rahmen der in Anlage 2 aufgeführten Übergreifenden Kompetenzen in der Bildungswissenschaft (Modul Nr. 14 + 15) im Umfang von mindestens 7 Leistungspunkten, der Berufspädagogik (Modul Nr. 13) im Umfang von mindestens 4 Leistungspunkten sowie der Fachdidaktik im Berufsfeld Pflege (Modul Nr. 12).

§ 18 Zulassungsverfahren zur Bachelorprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 17 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. die in § 17 Abs. 2 aufgeführten Nachweise und
 3. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Bachelorstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Bachelorprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 17 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. die zu prüfende Person die Bachelorprüfung im Studiengang Gerontologie, Gesundheit und Care oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. die zu prüfende Person sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 19 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 2 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
 2. der Bachelorarbeit.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden studienbegleitend abgelegt und erfolgen schriftlich und bzw. oder mündlich. Die Art der Prüfungsleistung wird von der Leitung der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 20 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Gebiet des Studiengangs Gerontologie, Gesundheit und Care selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder bzw. jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 im Fach Gerontologie, Gesundheit und Care ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch eine Prüfungsberechtigte bzw. einen Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung durch eine Prüfungsberechtigte bzw. einen Prüfungsberechtigten gemäß Satz 1 erfolgt.

(3) Die zu prüfende Person muss spätestens in den ersten sechs Wochen des nächsten Semesters nach der Bekanntgabe der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Bachelorarbeit bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt in der lehramtsbezogenen Variante mit 67 % Fachanteil acht Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer um bis zu zwei Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Wochen, verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens einen Tag vor Ablauf der Bearbeitungsfrist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(7) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.

§ 21 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in zwei gedruckten Exemplaren sowie zusätzlich als PDF-Datei per E-Mail fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat (Antiplagiatserklärung). Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 5) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.
- (3) Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können von der Prüferin bzw. dem Prüfer geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 16 Abs. 9 gilt entsprechend.
- (4) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet, von denen eine Person Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein muss. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer, soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach § 7 Abs. 1 bestimmt. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (5) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 8 gilt entsprechend. Weichen die Prüferinnen bzw. Prüfer in der Notengebung mit einer Notendifferenz größer als eine ganze Note voneinander ab, setzt der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Prüferinnen bzw. Prüfer die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer hinzuziehen.

§ 22 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 19 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

- (2) Für die Berechnung der Studienfachnote der Bachelorprüfung gemäß § 8 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 8 Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer LP-Zahl gewichtet. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die beiden Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die Übergreifenden Kompetenzen werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Das Modul „Bachelorarbeit“ wird mit dem Faktor 2 gewichtet.

§ 23 Bachelorzeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach der bestandenen Abschlussprüfung ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gemäß § 8 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete LP, das Thema und die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. Zusätzlich wird eine englische Version des Zeugnisses ausgehändigt. Das Zeugnis soll auch den Bereich der Übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von der Dekanin bzw. dem Dekan und von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine in Deutsch gefasste Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses sowie eine zusätzliche englische Version ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Aufklärung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

(2) Klausuren können auf in Textform gestellten Antrag eingesehen werden. Der Antrag soll innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Noten an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden.

§ 26 Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Übergangsregelung

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2024/2025. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung vom 29. September 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30.09.2021) außer Kraft. Ferner tritt gleichzeitig die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care vom 23. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 22.12.2016) außer Kraft.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits in den Studiengang eingeschrieben sind und noch nach der Prüfungsordnung vom 23. November 2016 studieren, findet die Prüfungsordnung vom 23. November 2016 noch bis zum 30. September 2026 Anwendung. Auf Antrag können sie ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortführen. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung in den Studiengang eingeschrieben sind und nach der Prüfungsordnung vom 29. September 2021 studieren, gelten fortan die Regelungen dieser Prüfungsordnung.

Heidelberg, den 24.07.2024

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

- Anlage 1 Modellstudienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Gerontologie, Gesundheit und Care lehramtsbezogene Variante mit 67 % Fachanteil**
- Anlage 2 Übersicht Module des Bachelorstudiengangs Gerontologie, Gesundheit und Care lehramtsbezogene Variante mit 67 % Fachanteil**
- Anlage 3 Modellstudienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Gerontologie, Gesundheit und Care Variante als Begleitfach mit 25 % Fachanteil**
- Anlage 4 Übersicht Module des Bachelorstudiengangs Gerontologie, Gesundheit und Care Variante als Begleitfach mit 25 % Fachanteil**
- Anlage 5 Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen**

Anlage 1 Modellstudienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Gerontologie, Gesundheit und Care lehramtsbezogene Variante mit 67 % Fachanteil

Modul				empfohlenes Fachsemester					
Nr.	Modulbezeichnung	Modulform*	LP	1	2	3	4	5	6
1.	Gerontologie	P	8	x	x	x			
2.	Professionelle Sorgebeziehungen und Recht	P	6	x	x				
3.	Ethik / Thanatologie	P	6	x	x				
4.	Pflegewissenschaft	P	6	x	x				
5.	Anatomie, Physiologie und Ernährung	P	9	x	x	x			
6.	Empirische Forschungs- und Analysemethoden	P	6			x	x		
7.	Geriatric: Pathophysiologie und Pharmakologie	P	6			x	x		
8.	Psychiatrie und Gerontopsychiatrie	P	6			x	x		
9.	Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation	P	6				x	x	
10.	Pflegehandlungen, Lebenswelt- und Tagesgestaltung**	P	36	x	x	x	x	x	x
11.	Bachelorarbeit	P	6						x
12.	Fachdidaktik im Berufsfeld Pflege	ÜK	2					x	
13.	Berufspädagogik	ÜK	8					x	x
14.	Einführung in die Bildungswissenschaften	ÜK	6	x	x				
15.	Grundfragen der Bildung	ÜK	4					x	
		LP Gesamt:	121						

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W / Übergreifende Kompetenzen = ÜK

**Modul 10: Pflegehandlungen, Lebenswelt- und Tagesgestaltung			empfohlenes Fachsemester					
Praktikum mit jeweils 160 (Zeit-)Stunden	LP Praxis	LP Ausarbeitung	1	2	3	4	5	6
Stationäre Langzeitpflege alter Menschen	5	1	x					
Ambulante Pflege	5	1		x				
Stationäre oder ambulante palliative Pflege	5	1			x			
Stationäre geriatrische Rehabilitation oder Akutgeriatrie	5	1				x		
Stationäre Akut- oder Gerontopsychiatrie	5	1					x	
Akutstationäre Pflege	5	1						x
960 Stunden berufliche Fachpraktika	30 LP	6 LP						

Lerninhalte, Lernziele sowie Lehr- und Lernformen der Module sind, ebenso wie die Voraussetzungen für den Besuch von Lehrveranstaltungen in einzelnen Modulen und für die Vergabe von Leistungspunkten, dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Die beruflichen Fachpraktika in den jeweiligen Versorgungsbereichen sind als Modulteilleistungen im Bereich der direkten Pflege in Vollzeit in mindestens vier zusammenhängenden Wochen zu leisten und schließen jeweils mit einer bewerteten schriftlichen Arbeit ab. Die Praktika können i.d.R. auch im Ausland absolviert werden, sofern nachgewiesen wird, dass es sich um denselben Versorgungsbereich handelt.

Anlage 2 Übersicht Module des Bachelorstudiengangs Gerontologie, Gesundheit und Care lehramtsbezogene Variante mit 67 % Fachanteil

Die Module im Fachanteil des lehramtsbezogenen Studiengangs Gerontologie, Gesundheit und Care umfassen insgesamt 95 LP. Für die Bachelorarbeit werden 6 LP veranschlagt.

A. Pflichtbereich

Im Pflichtbereich sind 101 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodule	101 LP
Gerontologie	8 LP
Professionelle Sorgebeziehungen und Recht	6 LP
Ethik / Thanatologie	6 LP
Pflegewissenschaft	6 LP
Anatomie, Physiologie und Ernährung	9 LP
Empirische Forschungs- und Analysemethoden	6 LP
Geriatric: Pathophysiologie und Pharmakologie	6 LP
Psychiatrie und Gerontopsychiatrie	6 LP
Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation	6 LP
Pflegehandlungen, Lebenswelt- und Tagesgestaltung	36 LP
Bachelorarbeit	6 LP

B. Übergreifende Kompetenzen (ÜK) im Lehramt: Lehramtsoption

In dem Bereich Übergreifende Kompetenzen (ÜK) sind 20 LP kumulativ zu erbringen. In der lehramtsbezogenen Variante mit 67% Fachanteil des Studienfaches Gerontologie, Gesundheit und Care werden im Rahmen der Übergreifenden Kompetenzen die für das Berufsziel Lehramt an beruflichen Schulen neben den beiden Fachwissenschaften erforderlichen lehramtsbezogenen Elemente („Lehramtsoption“) studiert. Dies sind die folgenden:

Übergreifende Kompetenzen im Lehramt (ÜK)	20 LP
Fachdidaktik im Berufsfeld Pflege	2 LP
Berufspädagogik	8 LP
Einführung in die Bildungswissenschaften	6 LP
Grundfragen der Bildung	4 LP

Lerninhalte, Lernziele sowie Lehr- und Lernformen sind, ebenso wie die Voraussetzungen für den Besuch von Lehrveranstaltungen in einzelnen Modulen und für die Vergabe von Leistungspunkten, für „Fachdidaktik im Berufsfeld Pflege“ und „Berufspädagogik“ dem Modulhandbuch Bachelorstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care (67 %) und für „Einführung in die Bildungswissenschaften“ und „Grundfragen der Bildung“ dem Modulhandbuch Lehramtsoption: Bildungswissenschaften zu entnehmen.

Anlage 3 Modellstudienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Gerontologie, Gesundheit und Care Variante als Begleitfach mit 25 % Fachanteil

Modul				empfohlenes Fachsemester					
Nr.	Modulbezeichnung	Modulform*	LP	1	2	3	4	5	6
1.	Gerontologie	P	8	x	x	x			
2.	Professionelle Sorgebeziehungen und Recht	P	6	x	x				
3.	Ethik / Thanatologie	P	6			x	x		
4.	Pflegewissenschaft	P	3					x	
5.	Anatomie und Physiologie	P	6	x	x				
6.	Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation	P	6				x	x	
			LP Gesamt:	35					

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W

Lerninhalte, Lernziele sowie Lehr- und Lernformen der Module sind, ebenso wie die Voraussetzungen für den Besuch von Lehrveranstaltungen in einzelnen Modulen und für die Vergabe von Leistungspunkten, dem Modulhandbuch zu entnehmen.

1330

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2024
20.08.2024

Anlage 4 Übersicht Module des Bachelorstudiengangs Gerontologie, Gesundheit und Care Variante als Begleitfach mit 25 % Fachanteil

Die Module des Studiengangs Gerontologie, Gesundheit und Care als Begleitfach mit 25 % Fachanteil umfassen insgesamt 35 LP.

A. Pflichtbereich

Im Pflichtbereich sind 35 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodule	35 LP
Gerontologie	8 LP
Professionelle Sorgebeziehungen und Recht	6 LP
Ethik / Thanatologie	6 LP
Pflegewissenschaft	3 LP
Anatomie und Physiologie	6 LP
Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation	6 LP

1331

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2024
20.08.2024

Anlage 5 Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung auf Künstlicher Intelligenz basierender Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

I. Eigenständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die Prüfungsleistung _____

1. selbständig angefertigt habe und
2. keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.
3. Sämtliche wörtlichen oder sinngemäß übernommenen Textstellen habe ich als solche kenntlich gemacht.

Ort, Datum, Name

II. Angaben zu verwendeten KI-basierten elektronischen Hilfsmitteln

Zur Dokumentation der verwendeten Hilfsmittel ist der schriftlichen Ausarbeitung ein besonderer Anhang hinzugefügt, der eine Liste und Beschreibung aller verwendeten KI-basierten Hilfsmittel enthält. Der besondere Anhang zur Dokumentation der verwendeten Hilfsmittel erfüllt folgende Kriterien:

1. Auflistung der Ziele, für die die KI-basierten Hilfsmittel in der vorliegenden Arbeit eingesetzt wurden,
2. Dokumentation der Verwendungsweise der KI-basierten Hilfsmittel zur Gewährleistung der Reproduzierbarkeit,
3. Nennung der Kapitel und Abschnitte der vorliegenden Arbeit, in denen die KI-basierten Hilfsmittel eingesetzt wurden.

1332

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2024
20.08.2024

Der Gebrauch dieser Hilfsmittel inklusive Art, Ziel und Umfang des Gebrauchs wurde mit meinem Erstbetreuer bzw. meiner Erstbetreuerin _____abgesprochen.

Mir ist bewusst, dass insbesondere der Versuch einer nicht dokumentierten Nutzung KI-basierter Hilfsmittel als Täuschungsversuch entsprechend § 12 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care zu werten ist:

„Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.“

Ort, Datum, Name

1333

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2024
20.08.2024

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Vorderasiatische Archäologie

vom 16.07.2024

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 32 Abs. 3 S. 1, Abs. 4, 29 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes am 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16.07.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 24.07.2024 erteilt.

Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Studienaufbau, -beginn und -sprache
- § 5 Module, ECTS-Leistungspunkte

Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen

Prüfungsausschuss und Prüfende

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende

Allgemeine Bestimmungen

- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 10 Rücktritt aus wichtigem Grund
- § 11 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen
- § 12 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 13 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen

- § 14 Studienbegleitende Prüfungsarten
- § 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 16 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

Abschlussprüfung

- § 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung
- § 18 Zulassungsverfahren zur Bachelorprüfung
- § 19 Umfang und Art der Prüfung
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Mündliche Abschlussprüfung
- § 22 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 23 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 24 Bachelorzeugnis und Urkunde

1335

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2024
20.08.2024

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

**Anlage 1 Studienverlaufspläne des Bachelorstudiengangs
Vorderasiatische Archäologie**

**Anlage 2 Modulübersicht des Bachelorstudiengangs Vorderasiatische
Archäologie**

Anlage 3 ÜK-Rahmenrichtlinie der Philosophischen Fakultät

**Anlage 4 Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung
KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen**

Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung

(1) Gegenstand des Bachelorstudiengangs Vorderasiatische Archäologie ist die kulturgeschichtliche Erforschung der prähistorischen und historischen Kulturen des Alten Orients von der Sesshaftwerdung des Menschen bis zu Alexander dem Großen. Das Studium dient dem Erwerb fundierter Kenntnisse in Archäologie, Kunst, Kultur und Geschichte Vorderasiens. Die Studierenden lernen, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und das erworbene Wissen sowohl im interdisziplinären Dialog einzubringen, als auch gegenüber einer breiten Öffentlichkeit zu vertreten. Die im Studium gewonnene kulturwissenschaftliche Kompetenz erleichtert zudem das Verständnis komplexer interkultureller Zusammenhänge und deren Bedeutung für politische Prozesse. Der Bachelorstudiengang soll den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen und sie zu einer eigenständigen Problemlösung befähigen.

(2) Bachelorabschlüsse schließen grundständige Studiengänge ab, die wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermitteln. Durch die Prüfung zum Bachelor soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches Vorderasiatische Archäologie überblicken, beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen, das theoretische Wissen und die methodischen und praktischen Fähigkeiten und Kompetenzen erworben haben.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B.A.).

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester.

- (2) Bei Zulassung zu einem Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Bearbeitungszeiten für schriftliche Prüfungsleistungen bleiben hiervon unberührt. Die Zulassung zu einem Teilzeitstudium erfolgt auf Antrag. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Studienaufbau, -beginn und -sprache

- (1) Die Aufnahme des Studiums kann zum Sommer- und Wintersemester erfolgen.

- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester, im sechsten Semester ist die Bachelorarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden nur LP genannt).

- (3) Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst entweder
- einen großen Fachanteil von 75 % mit 113 LP kombiniert mit einem kleinen Fachanteil eines anderen Studienfaches im Umfang von 25 % und 35 LP,
 - einen mittleren Fachanteil von 50 % mit 74 LP kombiniert mit einem mittleren Fachanteil eines anderen Studienfaches im Umfang von 50 % und 74 LP oder
 - einen kleinen Fachanteil von 25 % mit 35 LP kombiniert mit einem großen Fachanteil eines anderen Studienfaches im Umfang vom 75 % und 113 LP sowie
 - übergreifende Kompetenzen mit 20 LP.

Die Bachelorarbeit umfasst 12 LP und wird im Hauptfach (Fachanteil 75 %) bzw. 1. Hauptfach (Fachanteil 50 %) angefertigt. Die zu absolvierenden Module im Fach Vorderasiatische Archäologie sind in Anlage 2 aufgeführt.

- (4) Die Fächer der Bachelorstudiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Ausgeschlossen ist jedoch die Kombination Vorderasiatische Archäologie mit dem Fachanteil 75 % mit Assyriologie als Begleitfach (25 %). Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelorstudiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in den entsprechenden Fachanteilen sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit (im Hauptfach bzw. 1. Hauptfach) notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelorgrad.

- (5) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Abs. 4 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 24 obliegt der Fakultät des Hauptfaches bzw. 1. Hauptfaches. Dabei wird die Fakultät vom zuständigen Prüfungsamt unterstützt.

(6) Der Studiengang Vorderasiatische Archäologie setzt Lesekenntnisse in englischer und französischer Sprache jeweils mindestens auf Niveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) voraus. Der Nachweis erfolgt durch:

- a) eine im englischsprachigen Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung,
- b) das Zertifikat eines international anerkannten standardisierten Tests oder,
- c) weitere geeignete Sprachnachweise

und ist spätestens bis zur Zulassung zur Bachelorarbeit vorzulegen. Andernfalls ist eine Zulassung ausgeschlossen.

(7) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können im Wahl- und Pflichtbereich ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Module, ECTS-Leistungspunkte

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

(2) Die Module sind in Anlage 2 geregelt. Es wird unterschieden zwischen Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen.

- Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs. Ein Pflichtmodul ist nicht kompensationsfähig.

- Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen des gewählten Wahlpflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.
- Übergreifende Kompetenzen (ÜK) sind zusätzliche, d.h. außer-curriculare Veranstaltungen, die auch fachübergreifende und berufsfeldbezogene Ziele enthalten. Die Studierenden können aus einem konkret festgelegten Veranstaltungsangebot des Faches frei wählen und diese ggfs. kompensieren. Je nach Höhe des Fachanteils sind unterschiedliche ÜK-Anteile vorgesehen. In einem 100 % und 75 % Bachelor sind 20 LP, in einem 50 % Bachelor sind 10 LP und in einem 25 %-Bachelor 0 LP vorgesehen. Die jeweils erforderlichen LP sind kumulativ zu erbringen. Der Erwerb Übergreifender Kompetenzen ist Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss.

(3) Die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen je ein eigenes Modul dar.

(4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle (Teil-)Leistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. bei unbenoteten (Teil-)Leistungen mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden LP vergeben. Dabei entspricht ein LP einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.

Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen

Prüfungsausschuss und Prüfende

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Zur Erledigung der in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus zwei Hochschullehrer*innen, einem*r Vertreter*in der akademischen Mitarbeiter*innen und einem*r Studierenden, letztere*r mit beratender Stimme.

(2) Der*die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des*r Studierenden beträgt ein Jahr. Der*die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer*innen sein.

(3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungsverfahren und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für

- die Bestellung der bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer*innen und Beisitzer*innen
- die Bekanntgabe der Prüfenden im Vorfeld der Prüfung
- die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen
- die Entscheidung über Rücktrittsgesuche und Anträge auf nachteilsausgleichende Maßnahmen
- die Ahndung von Täuschungen oder Ordnungsverstößen sowie
- die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren.

Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung geben und zu allen, die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann konkrete Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen, per Beschluss widerruflich auf den*die Vorsitzende*n übertragen. Der*die Vorsitzende kann bei Bedarf administrative und unterstützende Aufgaben an eine am Institut beauftragte Person übertragen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(5) Der*die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmgleichheit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer*innen und Beisitzer*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Der*die Vorsitzende hat dafür Rechnung zu tragen, dass diejenigen Mitglieder, die außerhalb des öffentlichen Dienstes stehen ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

(8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des*r Vorsitzenden sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer*innen, Hochschul- und Privatdozent*innen sowie akademische Mitarbeiter*innen nach § 52 Abs. 1 LHG, soweit diesen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, berechtigt.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer*in.
- (3) Zum*r Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorabschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung eine*n Prüfer*in vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines*r bestimmten Prüfer*in wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Allgemeine Bestimmungen

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Sofern Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen einer Lehrveranstaltung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend. Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der LP ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Eine Modulendnote, die Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnote und der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß § 23 Abs. 2 berechnet.

(5) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine Einstufungstabelle entsprechend des ECTS-Users Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Note innerhalb der jeweiligen Lerngruppe gibt (relative Note).

§ 9 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens binnen eines Studienjahres wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Wurde eine Prüfung trotz Ausschöpfung der möglichen Anzahl an Prüfungsversuchen bzw. Wiederholungen nicht bestanden, gilt diese als endgültig nicht bestanden.

(5) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs und damit zum Ausschluss aus dem Studium. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls führt erst zum Verlust des Prüfungsanspruchs und damit zum Ausschluss aus dem Studium, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten durch andere gleichwertige Wahlpflichtmodule innerhalb des Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft wurden.

§ 10 Rücktritt aus wichtigem Grund

(1) Sofern in dieser Prüfungsordnung die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vorgeschrieben ist, sind die Studierenden verpflichtet, sich für die jeweilige Leistungserbringung anzumelden und diese zum beantragten Zeitpunkt zu absolvieren. Bei einem Verstoß gegen die Pflichten aus Satz 1, wird die Studien- bzw. Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet, es sei denn, die zu prüfende Person tritt ordnungsgemäß von der Studien- bzw. Prüfungsleistung zurück.

(2) Ein Rücktritt aus wichtigem Grund ist möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine plötzliche und unerwartete Einschränkung der Leistungsfähigkeit eintritt. Ein ordnungsgemäßer Rücktritt setzt voraus, dass

- eine unverzügliche Mitteilung des Rücktritts (Rücktrittserklärung) in schriftlicher Textform gegenüber der verantwortlichen Lehrperson sowie dem zuständigen Prüfungsausschuss erfolgt; bei Krankheit der zu prüfenden Person hat die Meldung des Rücktritts zu erfolgen, sobald diejenigen Symptome, die Grundlage für das Rücktrittsgesuch sind, erkennbar auftreten. Bei einem Prüfungsabbruch muss die zu prüfende Person zudem eine aufsichtführende Person über den Abbruch informieren; der Prüfungsabbruch ist zu protokollieren.

- die unverzügliche Mitteilung und der geeignete Nachweis eines wichtigen Rücktrittsgrundes gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss vorgenommen wird; bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr zu versorgenden Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen (§ 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz) ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Hierbei ist nur eine Mitteilung der Symptome, nicht aber der Diagnose erforderlich. Erfolgt ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin bzw. ein Arzt zu konsultieren und ein am Prüfungstag ausgestelltes ärztliches Attest einzuholen.
- eine ggfs. in dieser Satzung aufgestellte Frist gewahrt wird.

(3) Nach Abschluss der Prüfung ist ein Prüfungsrücktritt ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise, ob die Gründe anerkannt werden. In seiner Abwägung hat er insbesondere den Grundsatz der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe zu wahren. Werden die Gründe anerkannt, kann ein neuer Termin anberaumt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen

(1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), für Studierende aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes) sowie für Studierende in Elternzeit (§ 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elterngesetzes). Die Schutzzeiten im Rahmen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit (§ 61 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes) bleiben hiervon unberührt.

(2) Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Studierenden in besonderen Lebenslagen Rechnung getragen wird, im Hinblick darauf die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Studierenden einheitlichen Bedingungen darzustellen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn der*die Studierende im Sinne des Abs. 3 glaubhaft macht, seine*ihre vorhandene Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Prüfungs- oder Studienleistung oder Teil der zu erwerbenden Kompetenz ist.

(3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig in schriftlicher Form beim Prüfungsausschuss eingehen. In der Regel ist ein Antrag nur rechtzeitig, wenn er zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Prüfungsantritt oder Fälligkeit von Prüfungs- bzw. Studienleistungen in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen ist. Die Rechtzeitigkeit des Antrages ist auch dann noch zu bejahen, wenn die Einreichung des Antrages unter Einhaltung der genannten Fristen aufgrund der Eigenart der Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht möglich war.

Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn der*die Antragsteller*in

- Art und Umfang des drohenden Nachteils
- geeignete Ausgleichsmöglichkeiten sowie
- die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht,

so darlegt, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In seiner Abwägung ist der Prüfungsausschuss an das Prinzip der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe gebunden. Er ist in konkreten Einzelfällen berechtigt weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Die zu prüfende Person ist unter Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit im Hinblick auf die gesamte zu prüfende Studierendengruppe dazu verpflichtet, eine persönliche und eigenständige Leistung ohne Zuhilfenahme von nicht zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen.

(2) Insbesondere die Verwendung auf künstlicher Intelligenz basierender Hilfsmittel (im Folgenden nur „KI“ genannt) muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 4) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

- (3) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet werden.
- (4) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem*r Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.
- (5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 13 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Die Vorschriften zur Anerkennung hochschulischer Leistungen und zur Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums sind in der zentralen Verfahrenssatzung (Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen vom 2. März 2023) geregelt.

Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen

§ 14 Studienbegleitende Prüfungsarten

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind:

1. die mündlichen Prüfungsleistungen,
2. die schriftlichen Prüfungsleistungen.

(2) Die genannten Prüfungsarten können in der Regel auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Universität Heidelberg durch entsprechende Satzung.

(3) Die jeweilige Anmeldeform, die Voraussetzungen für die Modul(teil)prüfungen sowie der Prüfungsmodus sind dem Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden, spezifische Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können und fachspezifische Aufgabenstellungen mit wissenschaftlichen Ansätzen und Methoden behandelt und reflektiert werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind im Rahmen von Einzelprüfungen von einem*r Prüfer*in in Gegenwart eines*r sachkundigen Beisitzer*in zu bewerten. Bei anderen mündlichen Prüfungsarten, insbesondere bei Referaten und Vorträgen, wird auf eine*n sachkundige*n Beisitzer*in verzichtet.

(3) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 9 Abs. 5 führt, sind abweichend von Abs. 2 von zwei Prüfenden zu bewerten. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfenden.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis eines mündlichen Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.

§ 16 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In Klausuren soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein vorgegebenes Problem strukturieren und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind von einem*r Prüfer*in zu bewerten. Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(3) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 9 Abs. 5 führt, sind abweichend von Abs. 2 von zwei Prüfenden zu bewerten. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfenden.

(4) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 90 Minuten.

(5) Multiple-Choice-Fragen sind zulässig. Form und Umfang regelt das Modulhandbuch oder die lehrverantwortliche Person durch Bekanntgabe, gegebenenfalls elektronisch, spätestens zu Beginn der Veranstaltung, zu welcher die Prüfung gehört. Bei Multiple-Choice-Aufgaben hat die zu prüfende Person eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von

- a) Einfachauswahlverfahren: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
- b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;
- c) Mehrfach-Richtig-Falsch-Aufgaben: eine Reihe von dichotom, z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“, zu beantwortenden Teilaufgaben.

(6) Multiple-Choice-Fragen werden von der durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüferperson bzw. Prüferpersonen gemäß § 7 gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltungen vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannte verantwortliche Prüferperson bzw. Prüferpersonen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

Werden Multiple-Choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von der zu prüfenden Person richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von der zu prüfenden Personen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent unterschreitet (Gleitklausel). Im Falle der Gleitklausel müssen mindestens 45 % der Fragen richtig beantwortet sein.

Hat der*die Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten:

Prozent	> 95 – 100	> 90 – 95	> 85 – 90	> 80 – 85	> 75 – 80
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3

Prozent	> 70 – 75	> 65 – 70	> 60 – 65	> 55 – 60	> 50 – 55
Note	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

(7) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat die zu prüfende Person zu versichern, dass sie die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 4) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird. Bei einer Teamarbeit müssen die einzelnen Beiträge der zu prüfenden Person deutlich erkennbar sein.

(8) Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können von den Prüfer*innen geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich der*die Prüfer*in vom Prüfungsausschuss beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Abschlussprüfung

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Vorderasiatische Archäologie eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Vorderasiatische Archäologie oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.

- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzliche Bescheinigungen vorzulegen über:
 1. die erfolgreich bestandenen in Anlage 2 aufgeführten Module mit ihren Lehrveranstaltungen; die Summe aller erbrachten LP muss bei der Zulassung mindestens 79 LP im Hauptfach mit dem großen Fachanteil (75 %) bzw. 55 LP im 1. Hauptfach mit dem mittleren Fachanteil (50 %) betragen; die Summe aller Studienleistungen (Fachkombination und übergreifende Kompetenzen) muss mindestens 130 LP betragen,
 2. die in § 4 Abs. 6 geforderten Sprachkenntnisse.

- (3) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn die Bachelorarbeit abgegeben wurde.

§ 18 Zulassungsverfahren zur Bachelorprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 17 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen
 2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Bachelorstudiengang Vorderasiatische Archäologie oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Bachelorprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 17 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. die zu prüfende Person die Bachelorprüfung im Studiengang Vorderasiatische Archäologie oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. die zu prüfende Person sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 19 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung im Teilstudiengang besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 2 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
 2. der Bachelorarbeit (bei einem Fachanteil von 75 % bzw. 1. Hauptfach),
 3. der mündlichen Abschlussprüfung (bei einem Fachanteil von 75 % bzw. im 1. und 2. Hauptfach).

- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden studienbegleitend abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art der Prüfungsleistung wird von der Leitung der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 20 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Gebiet der Vorderasiatischen Archäologie selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem*r Prüfungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 im Fach Vorderasiatische Archäologie ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch eine*n Prüfungsberechtigte*n einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung durch eine*n Prüfungsberechtigte*n gemäß Satz 1 erfolgt.

(3) Die zu prüfende Person muss spätestens zwölf Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Bachelorarbeit bei dem*r Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird von dem*r Betreuer*in festgelegt. Auf Antrag sorgt der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist ein neues Thema festzulegen.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt neun Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem*r Betreuer*in um bis zu zwei Monate, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate, verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung soll spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist bei dem*r Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 21 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass die zu prüfende Person die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezifische Fragestellungen in diese Zusammenhänge wissenschaftlich fundiert einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird von einem*r Prüfer*in in Gegenwart eines*r sachkundigen Beisitzer*in abgelegt. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person der Name der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben wird.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens acht Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 abgelegt sein. Bei Versäumen dieser Frist gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 45 Minuten.
- (5) Die Prüfung wird in deutscher Sprache durchgeführt. Auf Antrag der zu prüfenden Person kann diese auch in englischer Sprache erfolgen.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der zur prüfenden Person oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 22 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist in zwei gedruckten Exemplaren sowie zusätzlich als PDF-Datei per E-Mail oder auf einem digitalen Datenträger fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat (Antiplagiatserklärung). Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 4) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

(3) Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können von dem*r Prüfer*in geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 16 Abs. 8 gilt entsprechend.

(4) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet, von denen eine Person Hochschullehrer*in sein muss. Der*die erste Prüfer*in soll der*die Betreuer*in der Arbeit sein. Der*die zweite Prüfer*in wird vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach § 7 Abs. 1 bestimmt. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(5) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 8 gilt entsprechend. Weichen die Prüfer*innen in der Notengebung mit einer Notendifferenz größer als eine ganze Note voneinander ab, setzt der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Prüfer*innen die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine*n dritte*n Prüfer*in hinzuziehen.

§ 23 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung im Fach Vorderasiatische Archäologie ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 19 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Für die Berechnung der Studienfachnote der Bachelorprüfung gemäß § 8 Abs. 3 werden die Modulnoten außer der Bachelorarbeit mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 8 Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer LP-Zahl gewichtet. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die beiden Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die übergreifenden Kompetenzen werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Das Modul „Bachelorarbeit“ wird mit dem Faktor 2 gewichtet.

§ 24 Bachelorzeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach der bestandenen Abschlussprüfung ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gemäß § 8 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete LP, das Thema und die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. Zusätzlich wird eine englische Version des Zeugnisses ausgehändigt. Das Zeugnis soll auch den Bereich der Übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem*r Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine in Deutsch gefasste Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses sowie eine zusätzliche englische Version ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird von dem*r Studiendekan*in und von dem*r Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der*die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Aufklärung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

(2) Klausuren können auf in Textform gestellten Antrag eingesehen werden. Der Antrag soll innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Noten an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden.

§ 27 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Sie gilt erstmals ab dem Wintersemester 2024/25. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Juli 2010, S. 763, geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 267 ff) und geändert am 3. Februar 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 9. März 2016, S. 67) außer Kraft.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung bereits für den Bachelorstudiengang Vorderasiatische Archäologie an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu fünf Semester nach Inkrafttreten, also bis zum Ablauf des Wintersemesters 2026/2027, die bisherigen Regelungen der Prüfungsordnung vom 22. April 2013, in der Fassung vom 3. Februar 2016 fort. Ein Antrag nach Satz 1 ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung zu stellen. Andernfalls führen sie ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fort.

Heidelberg, den 24.07.2024

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

1365

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2024
20.08.2024

- Anlage 1 Studienverlaufspläne des Bachelorstudiengangs Vorderasiatische Archäologie**
- Anlage 2 Module des Bachelorstudiengangs Vorderasiatische Archäologie**
- Anlage 3 ÜK-Rahmenrichtlinie der Philosophischen Fakultät**
- Anlage 4 Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen**

Anlage 1 Studienverlaufspläne des Bachelorstudiengangs Vorderasiatische Archäologie

Anlage 1a Studienverlaufplan des Bachelorstudiengangs Vorderasiatische Archäologie (75 %)

Modul				empfohlenes Fachsemester					
Nr.	Modulbezeichnung	Modulform*	LP	1	2	3	4	5	6
A 1	Einführungsmodul 1 – Vorderasiatische Archäologie 1	P	12	x	x				
A 2	Einführungsmodul 2 – Vorderasiatische Archäologie 2	P	12		x	x			
A 3	Einführungsmodul 3 – Assyriologie 1	P	10	x	x				
A 4	Einführungsmodul 4 – Assyriologie 2	P	10	x	x				
A 5	Grundlagenmodul 1 – Archäologische Quellen: Epochen und Regionen	P	10		x	x			
A 6	Grundlagenmodul 2a – Archäologische Praxis	WP	14			x	x		
A 7	oder: Grundlagenmodul 2b – Archäologische Praxis	WP	14			x	x		
A 8	Aufbaumodul – Sprachen und Kulturen I	P	15				x	x	
A 9	Vertiefungsmodul 1: Forschungsansätze und Methoden	P	15					x	
A 10	Vertiefungsmodul 2: Interdisziplinäre Ergänzung	P	11					x	x
A 12	Abschlussmodul 1: Bachelorarbeit	P	12						x
A 13	Abschlussmodul 2: Bachelorprüfung	P	4						x
C 1	Übergreifende Kompetenzen 1	ÜK	10	x	x				
C 2	Übergreifende Kompetenzen 2	ÜK	10				x	x	
		LP Gesamt:	145						

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W / Übergreifende Kompetenzen = ÜK

Erläuterung: Von den beiden Wahlpflichtmodulen A 6 und A 7 muss eines belegt werden.

Anlage 1b Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Vorderasiatische Archäologie (50 %)

Modul				empfohlenes Fachsemester					
Nr.	Modulbezeichnung	Modulform*	LP	1	2	3	4	5	6
A 1	Einführungsmodul 1 – Vorderasiatische Archäologie 1	P	12	x	x				
A 2	Einführungsmodul 2 – Vorderasiatische Archäologie 2	P	12		x	x			
A 5	Grundlagenmodul 1 – Archäologische Quellen: Epochen und Regionen	P	10		x	x			
A 6	Grundladenmodul 2a – Archäologische Praxis	WP	14			x	x		
A 7	oder: Grundlagenmodul 2b – Archäologische Praxis	WP	14			x	x		
A 9	Vertiefungsmodul 1: Forschungsansätze und Methoden	P	15					x	
A 11	Vertiefungsmodul 3: Interdisziplinäre Ergänzung	P	7					x	x
A 12	Abschlussmodul 1: Bachelorarbeit	P im 1. HF	(12)						x
A 13	Abschlussmodul 2: Bachelorprüfung	P	4						x
C 1	Übergreifende Kompetenzen 1	ÜK	10	x	x				
		LP Gesamt:	96/ 84						

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W // Übergreifende Kompetenzen = ÜK

Erläuterung: Von den beiden Wahlpflichtmodulen A 6 und A 7 muss eines belegt werden. Die Bachelorarbeit ist nur im 1. Hauptfach anzufertigen, wird Vorderasiatische Archäologie im 2. Hauptfach studiert, entfällt die Bachelorarbeit.

Anlage 1c Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Vorderasiatische Archäologie (25 %)

Modul				empfohlenes Fachsemester					
Nr.	Modulbezeichnung	Modulform*	LP	1	2	3	4	5	6
B 1	Einführungsmodul 3 – Vorderasiatische Archäologie 1	P	7	x	x				
B 2	Einführungsmodul 4 – Vorderasiatische Archäologie 2	P	9		x	x			
B 3	Grundlagenmodul 3 – Archäologische Quellen	P	5		x	x			
B 4	Grundladermodul 2a – Archäologische Praxis	WP	7			x	x		
B 5	oder: Grundlagenmodul 2b – Archäologische Praxis	WP	7			x	x		
B 6	Vertiefungsmodul 4: Forschungsansätze und Methoden	P	7					x	
		LP Gesamt:	35						

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W

Erläuterung: Von den beiden Wahlpflichtmodulen B 4 und B 5 muss eines belegt werden.

Anlage 2 Übersicht Module des Bachelorstudienganges Vorderasiatische Archäologie

Die Module des Studienganges Vorderasiatische Archäologie umfassen je nach Fachanteil insgesamt 113 oder 74 oder 35 LP. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP veranschlagt.

Fachanteil 75 %**A. Pflichtbereich**

Im Pflichtbereich sind inklusive der Bachelorarbeit 111 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden 10 Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodule	111 LP
A1 Einführungsmodul 1 – Vorderasiatische Archäologie 1	12
A2 Einführungsmodul 2 – Vorderasiatische Archäologie 2	12
A3 Einführungsmodul 3 – Assyriologie 1	10
A 4 Einführungsmodul 4 – Assyriologie 2	10
A 5 Grundlagenmodul 1 – Archäologische Quellen: Epochen und Regionen	10
A 8: Aufbaumodul – Sprachen und Kulturen I	15
A 9: Vertiefungsmodul 1: Forschungsansätze und Methoden	15
A 10: Vertiefungsmodul 2: Interdisziplinäre Ergänzung	11
A 12: Abschlussmodul 1: Bachelorarbeit	12
A 13: Abschlussmodul 2: Bachelorprüfung	4

B. Wahlpflichtbereich

Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt 14 LP zu erbringen. Die Studierenden können zwischen den Modulen A6 und A7 wählen.

Wahlpflichtbereich	14 LP
A6 Grundlagenmodul 2a: Archäologische Praxis	14
A7: Grundlagenmodul 2b: Archäologische Praxis	14

C. Übergreifende Kompetenzen (ÜK)

In dem Bereich Übergreifende Kompetenzen (ÜK) sind 20 LP kumulativ zu erbringen. Die zugehörigen Module haben jeweils 10 LP. Die Belegungsmöglichkeiten sind in Anlage 3 zu finden.

ÜK-Bereich	20 LP
C 1: ÜK-Modul 1	10
C 2: ÜK-Modul 2	10

Fachanteil 50 % (im 1. oder 2. Hauptfach)

A. Pflichtbereich

Im Pflichtbereich sind 60 (im 2. Hauptfach) bzw. 72 LP (im 1. Hauptfach) zu erbringen. Dafür müssen die folgenden 6 bzw. 7 Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodule	60/72 LP
A 1 Einführungsmodul 1 – Vorderasiatische Archäologie 1	12
A 2 Einführungsmodul 2 – Vorderasiatische Archäologie 2	12
A 5 Grundlagenmodul 1 – Archäologische Quellen: Epochen und Regionen	10
A 9: Vertiefungsmodul 1: Forschungsansätze und Methoden	15
A 11: Vertiefungsmodul 3: Interdisziplinäre Ergänzung	7
A 12: Abschlussmodul 1: Bachelorarbeit (nur im 1. Hauptfach Pflicht)	12
A 13: Abschlussmodul 2: Bachelorprüfung	4

B. Wahlpflichtbereich

Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt 14 LP zu erbringen. Die Studierenden können zwischen den Modulen A6 und A7 wählen.

Wahlpflichtbereich	14 LP
A 6 Grundlagenmodul 2a: Archäologische Praxis	14
A7: Grundlagenmodul 2b: Archäologische Praxis	14

C. Übergreifende Kompetenzen (ÜK)

In dem Bereich Übergreifende Kompetenzen (ÜK) sind 10 LP kumulativ zu erbringen. Das zugehörige Modul umfasst 10 LP. Die Belegungsmöglichkeiten sind in Anlage 3 zu finden. Im anderen Hauptfach sind im ÜK-Bereich ebenfalls 10 LP zu erbringen.

ÜK-Bereich	10 LP
C 1: ÜK-Modul 1	10

1372

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2024
20.08.2024

Fachanteil 25 % (Begleitfach)

A. Pflichtbereich

Im Pflichtbereich sind 28 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden 4 Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodule	28 LP
B 1 Einführungsmodul 3 – Vorderasiatische Archäologie 1	7
B 2 Einführungsmodul 4 – Vorderasiatische Archäologie 2	9
B 3 Grundlagenmodul 3 – Archäologische Quellen: Epochen und Regionen	5
B 6: Vertiefungsmodul 4: Forschungsansätze und Methoden	7

B. Wahlpflichtbereich

Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt 7 LP zu erbringen. Die Studierenden können zwischen den Modulen B 4 und B 5 wählen.

Wahlpflichtbereich	7 LP
B 4 Grundlagenmodul 2a: Archäologische Praxis	7
B 5: Grundlagenmodul 2b: Archäologische Praxis	7

Anlage 3 Rahmenrichtlinie für das ÜK-Segment der Philosophischen Fakultät

[Die fachspezifischen Anforderungen werden im Modul "Übergreifende Kompetenzen" im Modulhandbuch präzisiert.]

Präambel

Aufgrund des Senatsbeschlusses vom 19.07.2005 ist in allen künftigen Bachelorstudiengängen ein Anteil von 20 LP für Übergreifende Kompetenzen (ÜK) vorgesehen, der nicht in die jeweiligen Fachstudienanteile eingerechnet, sondern getrennt ausgewiesen wird. Übergreifende Kompetenzen als Teil des Bachelor-Kombinationsstudienganges müssen kumulativ im Umfang von 20 LP erworben werden. Kompetenzen als Teil des Bachelor-Kombinationsstudienganges müssen kumulativ im Umfang von 20 LP erworben werden. Die Philosophische Fakultät richtet für das ÜK-Segment ein strukturiertes Angebot ein, das fach- bzw. studiengangübergreifend konzipiert ist und die vier Bereiche Berufsqualifikation, Interdisziplinarität, Interkulturalität sowie Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen umfasst.

Die Fächer bzw. Studiengänge der Fakultät weisen jeweils in einer Anlage zur Prüfungsordnung aus, welche Bereiche und welche Punkte der Rahmenrichtlinie für die Studiengänge wählbar sind. Sie weisen im Vorlesungsverzeichnis bzw. in den Modulhandbüchern alle Veranstaltungen bzw. Module aus, die für den Bereich Übergreifende Kompetenzen angerechnet werden können. Dort sind jeweils auch die Qualifizierungs- bzw. Kompetenzziele zu erläutern. Neben primär disziplinären Modulen für Studierende eines oder mehrerer spezifizierter Studiengänge wird von allen Studiengängen bzw. Fächern der Fakultät ein interdisziplinärer Pool von Veranstaltungen bzw. Modulen gebildet, der von Studierenden aller daran mitwirkenden Studiengänge genutzt werden kann. Es wird angestrebt, diesen interdisziplinären Veranstaltungspool über die Grenzen der philosophischen Fakultät hinaus zu erweitern.

Das ÜK-Segment wird von der Philosophischen Fakultät als Wahlbereich definiert, bei dem die Studierenden die Möglichkeit haben, auf ihren jeweiligen Studiengang abgestimmte Module eigenständig zusammenzustellen und die genannten Bereiche unterschiedlich zu gewichten. In einzelnen Studiengängen können in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmte Einschränkungen oder genauere Gewichtungen geregelt werden.

Der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät überträgt fachbezogene Entscheidungen auf jeweils hauptamtlich an der Universität Heidelberg beschäftigte Institutsbeauftragte, die der Fakultät und dem Prüfungsausschuss gegenüber zu benennen sind. Der Prüfungsausschuss behält sich vor, die Entscheidungen in Einzelfällen wieder rückgängig zu machen.

Für die Vergabe von LP im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen legt die Philosophische Fakultät innerhalb der vier Bereiche Berufsqualifikation (I), Interdisziplinarität (II), Interkulturalität (III) sowie Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen (IV) die folgende studiengangspezifisch einschränkbare Rahmenrichtlinie fest:

I. Berufsqualifikation (überwiegend disziplinar):

1. Praktika (z.B. Museumspraktikum, Grabungspraktikum, Verlagspraktikum, archäobotanisches Praktikum, berufsorientierende Praxisphasen): **bis zu 10 LP**; Leistungsnachweise auf der Grundlage jeweils eines detaillierten Praktikumsberichts,
2. Projektarbeit: **4-10 LP**: Kontaktzeit 1-2 LP, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 2-6 LP je nach konkreten Anforderungen und dem Arbeitsaufwand,
3. berufspraktische Übungen oder Seminare: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen,
4. Schreibwerkstatt: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen,
5. Editionspraxis: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen,
6. Rhetorik: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen,
7. Universitäre Einführungen in elektronische Medien (z.B. Datenbanken, spezielle Datenverarbeitungsprogramme, Powerpointpräsentation, e-learning): **3 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1 LP,

8. Fachdidaktik: **1-5 LP**: fachdidaktische Lehrveranstaltungen in den gewählten Studienfächern: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.

II. Interdisziplinarität:

1. Erwerb von fächerübergreifendem kulturwissenschaftlichem Grundlagenwissen, z.B. in den Bereichen Geschichte, Kunstgeschichte, Mythologie, Antike, Religion, Medien und Kommunikation, Philosophie, Literaturwissenschaften, Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Jura, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen,
2. am Profil des Studiengangs orientierte Veranstaltungen interdisziplinären Charakters: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen,
3. am Profil des Studiengangs orientierte Vorlesungsreihen z.B. des Studium Generale, Ringvorlesungen: **2 LP**: Kontaktzeit 1 LP, Leistungsnachweis z.B. durch Protokoll, Thesenpapier o.ä. 1 LP.

II. Interkulturalität:

1. universitärer Auslandsaufenthalt: bei einem erfolgreichen universitären Auslandsaufenthalt mit einem Nachweis von mindestens 15 LP bzw. ECTS-Punkten in einem oder beiden studierten Fächern können auf der Grundlage eines detaillierten Erfahrungsberichts und einer Einschätzung / einem Zeugnis eines betreuenden Dozenten im Einzelfall **bis zu 5 LP** zusätzlich für den Erwerb interkultureller Kompetenzen vergeben werden,
2. auf das angestrebte Berufsziel ausgerichteter zusätzlicher Spracherwerb (sofern die gewählte Sprache nicht bereits Teil des Zweitfachstudiums oder Studienvoraussetzung ist, wie z.B. Latinum): **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen; es können insgesamt **bis zu 10 LP** der 20 LP im ÜK-Bereich für zusätzlichen Spracherwerb anerkannt werden. Ausgeschlossen davon sind Sprachen, die schon in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind.

IV. Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen:

1. Teilnahme an fächerübergreifend angebotenen Veranstaltungen z.B. den Trainingsprogrammen der Abteilung Schlüsselkompetenzen oder anderer universitärer Einrichtungen nach Rücksprache mit einem hauptamtlich an der Universität beschäftigten Institutsbeauftragten **ca. 3-6 LP**: LP werden nach Maßgabe des anfallenden Arbeitsaufwandes vergeben,
2. Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Bereich Bildungswissenschaften: **1-10 LP**: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 1-4 LP, Leistungsnachweise 1-8 LP je nach Maßgabe des anbietenden Faches.

Anlage 4 Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung auf Künstlicher Intelligenz basierender Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

I. Eigenständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die Prüfungsleistung _____

1. selbständig angefertigt habe und
2. keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.
3. Sämtliche wörtliche oder sinngemäß übernommenen Textstellen habe ich als solche kenntlich gemacht.

Ort, Datum, Name

II. Angaben zu verwendeten KI-basierten elektronischen Hilfsmitteln

Zur Dokumentation der verwendeten Hilfsmittel ist der schriftlichen Ausarbeitung ein besonderer Anhang hinzugefügt, der eine Liste und Beschreibung aller verwendeten KI-basierten Hilfsmittel enthält. Der besondere Anhang zur Dokumentation der verwendeten Hilfsmittel erfüllt folgende Kriterien:

1. Auflistung der Ziele, für die die KI-basierten Hilfsmittel in der vorliegenden Arbeit eingesetzt wurden,
2. Dokumentation der Verwendungsweise der KI-basierten Hilfsmittel zur Gewährleistung der Reproduzierbarkeit,
3. Nennung der Kapitel und Abschnitte der vorliegenden Arbeit, in denen die KI-basierten Hilfsmittel eingesetzt wurden.

Der Gebrauch dieser Hilfsmittel inklusive Art, Ziel und Umfang des Gebrauchs wurde mit meinem*r Erstbetreuer*in _____ abgesprochen.

Mir ist bewusst, dass insbesondere der Versuch einer nicht dokumentierten Nutzung KI-basierter Hilfsmittel als Täuschungsversuch entsprechend § 12 der Prüfungsordnung zu werten ist:

1378

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2024
20.08.2024

„Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.“

Ort, Datum, Name

1379

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2024
20.08.2024

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Vorderasiatische Archäologie

vom 16.07.2024

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 32 Abs. 3 S. 1, Abs. 4, 29 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes am 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16.07.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 24.07.2024 erteilt.

Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Studienaufbau, -beginn und -sprache
- § 5 Module, ECTS-Leistungspunkte

Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen

Prüfungsausschuss und Prüfende

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende

Allgemeine Bestimmungen

- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 10 Rücktritt aus wichtigem Grund
- § 11 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen
- § 12 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 13 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen

- § 14 Studienbegleitende Prüfungsarten
- § 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 16 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

Abschlussprüfung

- § 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 18 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung
- § 19 Umfang und Art der Prüfung
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Mündliche Abschlussprüfung
- § 22 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 23 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 24 Masterzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Anlage 1 Studienverlaufspläne des Masterstudienganges Vorderasiatische Archäologie

Anlage 2 Übersicht Module des Masterstudienganges Vorderasiatische Archäologie

Anlage 3 Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung

(1) Gegenstand des Masterstudienganges Vorderasiatische Archäologie ist die kulturgeschichtliche Erforschung der ur- und frühgeschichtlichen Kulturen des Alten Orients. Aufbauend auf einen Bachelorstudiengang Vorderasiatische Archäologie, Altorientalistik mit dem Schwerpunkt Vorderasiatische Archäologie oder auf ein Studium mit einem äquivalenten Abschluss bildet der Masterstudiengang ein forschungsorientiertes Fachstudium mit interdisziplinären Ansätzen. Durch die Verbindung mit anderen Geisteswissenschaften, aber auch Naturwissenschaften zielt er darauf ab, den Umgang mit den Quellen und Methoden der Vorderasiatischen Archäologie zu erweitern und zu vertiefen.

(2) Masterabschlüsse schließen als weitere Abschlüsse Studiengänge ab, die erste Hochschulabschlüsse vertiefen, verbreitern, fachübergreifend erweitern oder um andere Fächer ergänzen (konsekutive Masterstudiengänge). Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches Vorderasiatische Archäologie überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse des Faches anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(3) Der Zugang und die Zulassung zum Studium werden in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit sechs Semester.

(2) Bei Zulassung zu einem Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Bearbeitungszeiten für schriftliche Prüfungsleistungen bleiben hiervon unberührt. Die Zulassung zu einem Teilzeitstudium erfolgt auf Antrag. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Studienaufbau, -beginn und -sprache

(1) Die Aufnahme des Studiums kann zum Sommer und Wintersemester erfolgen.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden nur LP genannt).

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 Leistungspunkten entfallen 70 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen im Hauptfach, 20 Leistungspunkte auf ein Begleitfach und 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit. Der Studiengang Vorderasiatische Archäologie kann auch als Begleitfach im Umfang von 20 LP mit einem anderen Hauptfach studiert werden. Als Begleitfach zum Hauptfach Vorderasiatische Archäologie kann grundsätzlich jedes Fach gewählt werden, für das ein entsprechendes Studienangebot im Masterbereich besteht.

(4) Für den Studiengang Vorderasiatische Archäologie (Hauptfach und Begleitfach) wird der Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch und Französisch mindestens auf dem Niveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) gefordert. Der Nachweis erfolgt durch:

1. eine im englischsprachigen Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung,
2. das Zertifikat eines international anerkannten standardisierten Tests oder,
3. weitere geeignete Sprachnachweise.

Für Hauptfachstudierende erfolgt die Erbringung der Nachweise der geforderten Sprachkenntnisse im Zusammenhang mit der Zulassung zu diesem Studiengang und richtet sich nach den Regelungen der gesonderten Zulassungsordnung. Sofern eine Zulassung unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgt ist, weil Kenntnisse nur in einer der geforderten Sprachen zum Zeitpunkt der Zulassung zum Studiengang nachgewiesen werden konnten, ist der fehlende Nachweis spätestens bis zur Beendigung des zweiten Fachsemesters zu erbringen, andernfalls ist die Zulassung unter Aufhebung des Zulassungsbescheides zu widerrufen. Näheres regelt die gesonderte Zulassungsordnung. Die Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Frist ist Aufgabe des Zulassungsausschusses. Für Begleitfachstudierende ist der Nachweis vor der Registrierung des Begleitfaches zu erbringen. Die Überprüfung liegt beim Prüfungsausschuss und erfolgt anhand der vorgelegten Zeugnisse.

(5) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können im Wahl- und Pflichtbereich ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Module, ECTS-Leistungspunkte

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

(2) Die Module sind in Anlage 2 geregelt. Es wird unterschieden zwischen Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen:

- Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs. Ein Pflichtmodul ist nicht kompensationsfähig.
- Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen des gewählten Wahlpflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs.

(3) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen je ein eigenes Modul dar.

(4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle (Teil-)Leistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. bei unbenoteten (Teil-)Leistungen mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden LP vergeben. Dabei entspricht ein LP einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.

Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen

Prüfungsausschuss und Prüfende

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Zur Erledigung der in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus zwei Hochschullehrer*innen, einem*r Vertreter*in der akademischen Mitarbeiter*innen und einem*r Studierenden, letztere*r mit beratender Stimme.

(2) Der*die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des*r Studierenden beträgt ein Jahr. Der*die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer*innen sein.

(3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungsverfahren und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für

- die Bestellung der bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer*innen und Beisitzer*innen
- die Bekanntgabe der Prüfenden im Vorfeld der Prüfung
- die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen
- die Entscheidung über Rücktrittsgesuche und Anträge auf nachteilsausgleichende Maßnahmen
- die Ahndung von Täuschungen oder Ordnungsverstößen sowie
- die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren.

Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung geben und zu allen, die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann konkrete Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen, per Beschluss widerruflich auf den*die Vorsitzende übertragen. Der*die Vorsitzende kann bei Bedarf administrative und unterstützende Aufgaben an eine*m am Institut Beauftragte*n übertragen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(5) Der*die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Der*die Vorsitzende hat dafür Rechnung zu tragen, dass diejenigen Mitglieder, die außerhalb des öffentlichen Dienstes stehen ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

(8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des*r Vorsitzenden sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer*innen, Hochschul- und Privatdozent*innen sowie akademische Mitarbeiter*innen nach § 52 Abs. 1 LHG, soweit diesen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, berechtigt.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer*in.

(3) Zum*r Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterabschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung eine*n Prüfer*in vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines*r bestimmten Prüfer*in wird dadurch nicht begründet.

(5) Der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Allgemeine Bestimmungen

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Sofern Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen einer Lehrveranstaltung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend. Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der LP ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul.

- (3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:
- | | |
|--|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend |
- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 23 Abs. 2 berechnet.
- (5) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine Einstufungstabelle entsprechend des ECTS-Users Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Note innerhalb der jeweiligen Lerngruppe gibt (relative Note).

§ 9 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens binnen eines Studienjahres wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Wurde eine Prüfung trotz Ausschöpfung der möglichen Anzahl an Prüfungsversuchen bzw. Wiederholungen nicht bestanden, gilt diese als endgültig nicht bestanden.

(5) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs und damit zum Ausschluss aus dem Studium. Ebenso führt das endgültige Nichtbestehen des gewählten Wahlpflichtmoduls zum Verlust des Prüfungsanspruches und damit zum Ausschluss aus dem Studium. Eine Kompensation mit einem anderen Wahlpflichtmodul ist nicht möglich.

§ 10 Rücktritt aus wichtigem Grund

(1) Sofern in dieser Prüfungsordnung die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vorgeschrieben ist, sind die Studierenden verpflichtet, sich für die jeweilige Leistungserbringung anzumelden und diese zum beantragten Zeitpunkt zu absolvieren. Bei einem Verstoß gegen die Pflichten aus Satz 1, wird die Studien- bzw. Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet, es sei denn, die zu prüfende Person tritt ordnungsgemäß von der Studien- bzw. Prüfungsleistung zurück.

(2) Ein Rücktritt aus wichtigem Grund ist möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine plötzliche und unerwartete Einschränkung der Leistungsfähigkeit eintritt. Ein ordnungsgemäßer Rücktritt setzt voraus, dass

- eine unverzügliche Mitteilung des Rücktritts (Rücktrittserklärung) in schriftlicher Textform gegenüber der verantwortlichen Lehrperson sowie dem zuständigen Prüfungsausschuss erfolgt; bei Krankheit der zu prüfenden Person hat die Meldung des Rücktritts zu erfolgen, sobald diejenigen Symptome, die Grundlage für das Rücktrittsgesuch sind, erkennbar auftreten. Bei einem Prüfungsabbruch muss die zu prüfende Person zudem eine aufsichtführende Person über den Abbruch informieren; der Prüfungsabbruch ist zu protokollieren,

- die unverzügliche Mitteilung und der geeignete Nachweis eines wichtigen Rücktrittsgrundes gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss vorgenommen wird; bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr zu versorgenden Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz) ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Hierbei ist nur eine Mitteilung der Symptome, nicht aber der Diagnose erforderlich. Erfolgt ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin bzw. ein Arzt zu konsultieren und ein am Prüfungstag ausgestelltes ärztliches Attest einzuholen,
- eine ggfs. in dieser Satzung aufgestellte Frist gewahrt wird.

(3) Nach Abschluss der Prüfung ist ein Prüfungsrücktritt ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise, ob die Gründe anerkannt werden. In seiner Abwägung hat er insbesondere den Grundsatz der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe zu wahren. Werden die Gründe anerkannt, kann ein neuer Termin anberaumt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen

(1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz, §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), für Studierende aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes) sowie für Studierende in Elternzeit (§ 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elterngesetzes). Die Schutzzeiten im Rahmen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit (§ 61 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes) bleiben hiervon unberührt.

(2) Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Studierenden in besonderen Lebenslagen Rechnung getragen wird, im Hinblick darauf die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Studierenden einheitlichen Bedingungen darzustellen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn der*die Studierende im Sinne des Absatz 3 glaubhaft macht, seine*ihre vorhandene Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Prüfungs- oder Studienleistung oder Teil der zu erwerbenden Kompetenz ist.

(3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig in schriftlicher Form beim Prüfungsausschuss eingehen. In der Regel ist ein Antrag nur rechtzeitig, wenn er zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Prüfungsantritt oder Fälligkeit von Prüfungs- bzw. Studienleistungen in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen ist. Die Rechtzeitigkeit des Antrages ist auch dann noch zu bejahen, wenn die Einreichung des Antrages unter Einhaltung der genannten Fristen aufgrund der Eigenart der Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht möglich war. Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn der*die Antragsteller*in

- Art und Umfang des drohenden Nachteils
- geeignete Ausgleichsmöglichkeiten sowie
- die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht,

so darlegt, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In seiner Abwägung ist der Prüfungsausschuss an das Prinzip der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe gebunden. Er ist in konkreten Einzelfällen berechtigt weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Die zu prüfende Person ist unter Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit im Hinblick auf die gesamte zu prüfende Studierendengruppe dazu verpflichtet, eine persönliche und eigenständige Leistung ohne Zuhilfenahme von nicht zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen.

- (2) Insbesondere die Verwendung auf künstlicher Intelligenz basierender Hilfsmittel (im Folgenden nur „KI“ genannt) muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 3) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

- (3) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet werden.

- (4) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem*r Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

- (5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (6) Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 13 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Die Vorschriften zur Anerkennung hochschulischer Leistungen und zur Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums sind in der zentralen Verfahrenssatzung (Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen vom 2.März 2023) geregelt.

Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen

§ 14 Studienbegleitende Prüfungsarten

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind:

1. die mündlichen Prüfungsleistungen,
2. die schriftlichen Prüfungsleistungen.

(2) Die genannten Prüfungsarten können in der Regel auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Universität Heidelberg durch entsprechende Satzung.

(3) Die jeweilige Anmeldeform, die Voraussetzungen für die Modul(teil)prüfungen sowie der Prüfungsmodus sind dem Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden, spezifische Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können und fachspezifische Aufgabenstellungen mit wissenschaftlichen Ansätzen und Methoden behandelt und reflektiert werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind im Rahmen von Einzelprüfungen von einem*r Prüfer*in in Gegenwart eines*r sachkundigen Beisitzer*in zu bewerten. Bei anderen mündlichen Prüfungsarten, insbesondere bei Referaten und Vorträgen, wird auf eine*n sachkundige*n Beisitzer*in verzichtet.
- (3) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung gemäß § 9 Abs. 5 führt, sind abweichend von Absatz 2 von zwei Prüfenden zu bewerten. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfenden.
- (4) In der Regel werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt. Welche konkrete Form der mündlichen Prüfung durchgeführt wird, wird der zu prüfenden Person rechtzeitig im Vorfeld der Prüfung durch die zuständige Stelle bekannt gegeben.
- (5) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis eines mündlichen Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.

§ 16 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In Klausuren soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein vorgegebenes Problem strukturieren und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind von einem*r Prüfer*in zu bewerten. Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(3) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung gemäß § 9 Abs. 5 führt, sind abweichend von Absatz 2 von zwei Prüfenden zu bewerten. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfenden.

(4) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 90 Minuten.

(5) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat die zu prüfende Person zu versichern, dass sie die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 3) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird. Bei einer Teamarbeit müssen die einzelnen Beiträge der zu prüfenden Personen deutlich erkennbar sein.

(6) Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können von den Prüfer*innen geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich der*die Prüfer*in vom Prüfungsausschuss beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Abschlussprüfung

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Vorderasiatische Archäologie eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Vorderasiatische Archäologie oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.

- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzliche Bescheinigungen vorzulegen über:
 1. die erfolgreich bestandenen in Anlage 2 aufgeführten Module mit ihren Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 50 LP im Hauptfach,
 2. die erfolgreich bestandenen Module und Lehrveranstaltungen im Begleitfach im Umfang von mindestens 10 LP.

- (3) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn die Masterarbeit abgegeben wurde.

§ 18 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 17 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Masterstudiengang Vorderasiatische Archäologie oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 17 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. die zu prüfende Person die Masterprüfung im Studiengang Vorderasiatische Archäologie oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. die zu prüfende Person sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 19 Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 2 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
2. der erfolgreichen Teilnahme an den Modulen und Lehrveranstaltungen des Begleitfaches
3. der Masterarbeit,
4. der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden studienbegleitend abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art der Prüfungsleistung wird von der Leitung der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Für die Prüfungen im Begleitfach gilt die entsprechende Prüfungsordnung.

§ 20 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Gebiet der Vorderasiatischen Archäologie selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Die Masterarbeit kann von jedem*r Prüfungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 im Fach Vorderasiatische Archäologie ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch eine*n Prüfungsberechtigte*n einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung durch eine*n Prüfungsberechtigte*n gemäß Satz 1 erfolgt.

- (3) Die zu prüfende Person muss spätestens 12 Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem*r Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (4) Das Thema der Masterarbeit wird von dem*r Betreuer*in festgelegt. Auf Antrag sorgt der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist ein neues Thema festzulegen.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt fünf Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem*r Betreuer*in um bis zu zwei Monate, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate, verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung soll spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist bei dem*r Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 21 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass die zu prüfende Person die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezifische Fragestellungen in diese Zusammenhänge wissenschaftlich fundiert einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung wird von einem*r Prüfer*in in Gegenwart eines*r sachkundigen Beisitzer*in abgelegt. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der*die des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person der Name der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben wird.

- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens acht Wochen nach Abgabe der Masterarbeit gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 abgelegt sein. Bei Versäumen dieser Frist gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 60 Minuten.
- (5) Die Prüfung wird in deutscher Sprache durchgeführt. Auf Antrag der zu prüfenden Person kann diese auch in englischer Sprache erfolgen.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der zur prüfenden Person oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 22 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in zwei gedruckten Exemplaren sowie zusätzlich als PDF-Datei per E-Mail oder auf einem digitalen Datenträger fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass er*sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat (Antiplagiatserklärung). Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 3) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.
- (3) Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können von dem*r Prüfer*in geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 16 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (4) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet, von denen eine Person Hochschullehrer*in sein muss. Der*die erste Prüfer*in soll der*die Betreuer*in der Arbeit sein. Der*die zweite Prüfer*in wird vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach § 7 Abs. 1 bestimmt. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (5) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 8 gilt entsprechend. Weichen die Prüfer*innen in der Notengebung mit einer Notendifferenz größer als eine ganze Note voneinander ab, setzt der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Prüfer*innen die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine*n dritte*n Prüfer*in hinzuziehen.

§ 23 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 19 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 8 Abs. 3 werden die Modulnoten des Hauptfachs und Begleitfachs mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 8 Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer LP-Zahl gewichtet. Abweichend davon wird das Spezialisierungsmodul 3: Archäologische Praxis mit dem Faktor 0,3 gewichtet. Das Modul „Masterarbeit“ und die mündliche Prüfung werden jeweils mit dem Faktor 2 gewichtet.

§ 24 Masterzeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach der bestandenen Abschlussprüfung ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gemäß § 8 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete LP, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Zusätzlich wird eine englische Version des Zeugnisses ausgehändigt. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem*r Studiendekan*in und von dem*r Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine in Deutsch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses sowie zusätzlich eine englische Version ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird von dem*r Studiendekan*in und von dem*r Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der*die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Aufklärung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

(2) Klausuren können auf in Textform gestellten Antrag eingesehen werden. Der Antrag soll innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Noten an den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses gestellt werden.

§ 27 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/2025. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung vom 6. August 2007, S. 2689, geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 267 ff.) und geändert am 03. Februar 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors am 09. März 2016, S. 83) außer Kraft.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung bereits für den Masterstudiengang Vorderasiatische Archäologie an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu fünf Semester nach Inkrafttreten, also bis zum Ablauf des Wintersemesters 2026/2027, die bisherigen Regelungen der Prüfungsordnung vom 6. August 2007, in der Fassung vom 03. Februar 2016 fort. Ein Antrag nach Satz 1 ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung zu stellen. Andernfalls führen sie ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fort.

Heidelberg, den 24.07.2024

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

1409

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2024
20.08.2024

Anlage 1 Studienverlaufspläne des Masterstudienganges Vorderasiatische Archäologie

Anlage 2 Übersicht Module des Masterstudienganges Vorderasiatische Archäologie

Anlage 3 Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

Anlage 1 Studienverlaufspläne des Masterstudienganges Vorderasiatische Archäologie

Anlage 1a Studienverlaufsplan des Masterstudienganges Vorderasiatische Archäologie (Hauptfach, 100 LP)

Modul			empfohlenes Fachsemester				
Nr.	Modulbezeichnung	Modulform*	LP	1	2	3	4
MA 1	Spezialisierungsmodul 1: Quellen, Epochen und Regionen	P	18	x	x		
MA 2	Spezialisierungsmodul 2: Forschungsansätze, Methoden und Theorien	P	15		x	x	
MA 3	Spezialisierungsmodul 3: Archäologische Praxis	P	20	x	x		
MA 4	Interdisziplinäres Modul	P	9		x	x	
MA 5	Abschlussmodul 1: Masterarbeit	P	30			x	x
MA 6	Abschlussmodul 2: Mündliche Abschlussprüfung	P	8				x
		LP Gesamt:	100				

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W

Anlage 1b Studienverlaufsplan des Masterstudienganges Vorderasiatische Archäologie (Begleitfach, 20 LP)

Verlaufsvariante 1: Studierende ohne Vorkenntnisse in Vorderasiatische Archäologie

Modul			empfohlenes Fachsemester				
Nr.	Modulbezeichnung	Modulform*	LP	1	2	3	4
MB 1	Einführungsmodul: Vorderasiatische Archäologie	P	10	x	x		
MB 2	Spezialisierungsmodul 4a: Quellen, Epochen, Regionen	P	10		x	x	
		LP Gesamt:	20				

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W

Verlaufsvariante 2: Studierende mit Vorkenntnissen in Vorderasiatischer Archäologie

Modul			empfohlenes Fachsemester				
Nr.	Modulbezeichnung	Modulform*	LP	1	2	3	4
MB 3	Spezialisierungsmodul 4b: Quellen, Epochen, Regionen	P	7	x	x		
MB 4	Spezialisierungsmodul 5a: Archäologische Praxis	WP	5		x	x	
MB 5	Oder: Spezialisierungsmodul 5b: Archäologische Praxis	WP	5		x	x	
MB 6	Erweiterungsmodul	P	8			x	x
		LP Gesamt:	20				

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W

Erläuterung: Von den beiden Wahlpflichtmodulen MB 4 und MB 5 ist eines zu belegen.

1411

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2024
20.08.2024

Anlage 2 Übersicht Module des Masterstudienganges Vorderasiatische Archäologie

Die Module im Fachanteil des Masterstudienganges Vorderasiatische Archäologie umfassen im Hauptfach insgesamt 100 LP. Für die Masterarbeit werden 30 LP veranschlagt. Das Begleitfach umfasst 20 LP.

Hauptfach (100 LP)

A. Pflichtbereich

Im Pflichtbereich sind 100 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden sechs Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden. Es gibt im Hauptfach keine Wahlpflicht- oder Wahlmodule

Pflichtmodule	100 LP
MA 1 Spezialisierungsmodul 1: Quellen, Epochen, Regionen	18
MA 2 Spezialisierungsmodul 2: Forschungsansätze, Methoden, Theorien	15
MA 3 Spezialisierungsmodul 3: Archäologische Praxis	20
MA 4 Interdisziplinäres Modul	9
MA 5 Abschlussmodul 1: Masterarbeit	30
MA 6 Abschlussmodul 2: Mündliche Abschlussprüfung	8

1412

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2024
20.08.2024

Begleitfach (20 LP)

A. Pflichtbereich

Für Studierende ohne Vorkenntnisse in Vorderasiatischer Archäologie umfasst der Studiengang zwei Pflichtmodule (MB 1-2) mit je 10 LP. Für Studierende mit Vorkenntnissen umfasst der Studiengang zwei Pflichtmodule (MB 3 mit 7 LP und MB 6 mit 8 LP) sowie zwei Wahlpflichtmodule (MB 4 und 5) mit je 5 LP.

Pflichtmodule	20 bzw. 15 LP
MB 1 Einführungsmodul: Vorderasiatische Archäologie	10
MB 2 Spezialisierungsmodul 4a: Quellen, Epochen, Regionen	10
MB 3 Spezialisierungsmodul 4b: Quellen, Epochen, Regionen	7
MB 6 Erweiterungsmodul	8

B. Wahlpflichtbereich

Studierende mit Vorkenntnissen erbringen im Wahlpflichtbereich insgesamt 5 LP. Sie können zwischen den Modulen MB 4 und MB 5 wählen.

Wahlpflichtbereich	5 LP
MB 4 Spezialisierungsmodul 5a: Archäologische Praxis	5
MB 5 Spezialisierungsmodul 5b: Archäologische Praxis	5

Anlage 3 Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung auf Künstlicher Intelligenz basierender Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

I. Eigenständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die Prüfungsleistung _____

1. selbständig angefertigt habe und
2. keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.
3. Sämtliche wörtliche oder sinngemäß übernommenen Textstellen habe ich als solche kenntlich gemacht.

Ort, Datum, Name

II. Angaben zu verwendeten KI-basierten elektronischen Hilfsmitteln

Zur Dokumentation der verwendeten Hilfsmittel ist der schriftlichen Ausarbeitung ein besonderer Anhang hinzugefügt, der eine Liste und Beschreibung aller verwendeten KI-basierten Hilfsmittel enthält. Der besondere Anhang zur Dokumentation der verwendeten Hilfsmittel erfüllt folgende Kriterien:

1. Auflistung der Ziele, für die die KI-basierten Hilfsmittel in der vorliegenden Arbeit eingesetzt wurden,
2. Dokumentation der Verwendungsweise der KI-basierten Hilfsmittel zur Gewährleistung der Reproduzierbarkeit,
3. Nennung der Kapitel und Abschnitte der vorliegenden Arbeit, in denen die KI-basierten Hilfsmittel eingesetzt wurden.

Der Gebrauch dieser Hilfsmittel inklusive Art, Ziel und Umfang des Gebrauchs wurde mit meinem*r Erstbetreuer*in _____ abgesprochen.

1414

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2024
20.08.2024

Mir ist bewusst, dass insbesondere der Versuch einer nicht dokumentierten Nutzung KI-basierter Hilfsmittel als Täuschungsversuch entsprechend § 12 der Prüfungsordnung zu werten ist: *„Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.“*

Ort, Datum, Name

1415

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2024
20.08.2024

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Technische Informatik

vom 16.07.2024

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 59 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes am 7. Februar 2023 (GBl. 2023 S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16.07.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Heidelberg vergibt im Masterstudiengang Technische Informatik ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

- (2) Im Übrigen sind die Verfahrensbestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

§ 2 Studienbeginn, Bewerbungsunterlagen, Form und Frist

- (1) Das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen wird nachgewiesen über einen elektronisch erstellten Zulassungsbescheid im Online-Portal der Universität Heidelberg.
- (2) Das Ersuchen um einen Zulassungsbescheid nach Abs. 1 erfolgt durch eine Bewerbung über das Online-Portal der Universität Heidelberg. Mit der Bewerbung sind folgende Nachweise und Erklärungen zu erbringen:
1. Abschlusszeugnis des Studiengangs gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2; sofern der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis zum Nachweis der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bis zum Ende der in der ZImmO vorgesehenen jeweiligen Frist noch nicht vorliegt, genügt ein Transcript of Records oder ein vorläufiges Zeugnis der Hochschule, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Studienabschluss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 rechtzeitig bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn erworben wird,
 2. Nachweis zur Beurteilung des einschlägigen Fachanteils nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 (z.B. durch Transcript of Records).
 3. Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Abschluss nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zusätzlich eine Aufstellung aller bisher erbrachten Leistungen, in denen Informatik- und bzw. oder Programmierkenntnisse erworben wurden mit kurzer Beschreibung der Inhalte (z.B. Art der verwendeten Programmiersprache),
 4. sofern vorhanden, Nachweise über eine studiengangspezifische Berufsausbildung und bzw. oder -tätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außeruniversitäre Leistungen und Qualifikationen nach § 6 Absatz 3.
 5. Bei Nachweisen ausländischer Bildungseinrichtungen sind amtlich beglaubigte Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen. Sofern die Hochschulzugangsberechtigung und Studienleistungen in der Volksrepublik China, Indien oder Vietnam erworben wurden, ist außerdem ein Zertifikat oder eine Bescheinigung der Akademischen Prüfstelle (APS) einzureichen.

6. Bewerberinnen und Bewerber, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben, noch über einen deutschsprachigen Hochschulabschluss verfügen, müssen zusätzlich einen Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) erbringen. Hinsichtlich der Nachweisformen wird auf die Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) in der jeweils aktuellen Fassung sowie den Beschluss der Kultusministerkonferenz in der jeweils aktuellen Fassung zum „Zugang von ausländischen Studienbewerbern und -bewerberinnen mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“ verwiesen. Der Nachweis kann insbesondere erbracht werden durch:
- a) das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe“,
 - b) die registrierte „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) – Stufe 2“,
 - c) das „Goethe-Zertifikat C2“,
 - d) der „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“, wenn er in allen Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis TDN 4 abgelegt wurde,
 - e) das „Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland“ („Feststellungsprüfung“),
 - f) das „Österreichische Sprachdiplom ÖSD C2“,
 - g) das „Gemischtsprachige Internationale Baccaulaureate (GIB) an ausländischen Schulen mit Deutschunterricht“,
 - h) ein Zertifikat über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“

- i) ein Sprachzeugnis oder Deutschnachweis in ausländischen Schulabschlüssen, das gemäß bilateraler Abkommen als hinreichender Sprachnachweis für die Aufnahme eines Hochschulstudiums anerkannt wird (s. hierzu Anhang des aktuell gültigen Beschlusses der Kultusministerkonferenz „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis von Sprachkenntnissen“).
- j) Sofern die Muttersprache Deutsch ist, genügt anstelle eines Sprachzertifikats der Nachweis des Personalausweises oder Reisepasses.

Sofern der Nachweis der Sprachkenntnisse auf Niveau C1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht erbracht werden kann, genügt der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau B2, wenn zu erwarten ist, dass die erforderlichen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 rechtzeitig bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation nachgewiesen werden.

- 7. eine Bestätigung darüber, dass die sich für das Studium bewerbende Person an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Technische Informatik oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt keine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die dem Antrag auf Zulassung zum Studium beizufügenden Unterlagen bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Der Studienbeginn ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(5) Die Bewerbung zum Studium ist für das Sommersemester vom 01.10. bis zum 31.03., für das Wintersemester vom 01.04. bis zum 30.09. eines Jahres möglich.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Technische Informatik sind:

1. ein erster Abschluss im Bachelorstudiengang Informatik oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder,
2. ein erster Abschluss im Bachelorstudiengang der Mathematik, Natur- oder Ingenieurwissenschaften oder in einem, mit der Informatik verwandten Studiengang, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, mit einem Fachanteil in Informatik im Umfang von mindestens 24 Leistungspunkten,
3. Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER),
4. Die fachspezifische Eignung im Sinne des § 6 Absatz 5 durch Erzielung einer Gesamtpunktzahl von mindestens 24 Punkten.

(2) Die Feststellung, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind, trifft der Zulassungsausschuss.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) angehört.

(4) Liegt der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vor, nimmt die sich bewerbende Person auf Grundlage einer vorläufigen Durchschnittsnote am Zulassungsverfahren teil, die sich aus dem vorläufigen Zeugnis ergibt oder aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird (Transcript of Records); das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt unbeachtet.

(5) Liegt der Nachweis der Deutschkenntnisse nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vor, nimmt die sich bewerbende Person dennoch am Zulassungsverfahren teil, sofern sie Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 nachweisen kann und zu erwarten ist, dass die erforderlichen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation nachgewiesen werden können.

§ 4 Zulassungsausschuss

(1) Für den Masterstudiengang Technische Informatik wird zur Prüfung und Feststellung der fachlichen Zugangsvoraussetzungen ein Zulassungsausschuss gebildet. Er besteht aus vier Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende die bzw. der Hochschullehrer bzw. -lehrerin sein muss.

(2) Die bzw. der Vorsitzende des Zulassungsausschusses, deren bzw. dessen Stellvertretung und die Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beginnt jeweils am 1. Oktober und beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden oder bei ihrer bzw. seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung. Über die Prüfung und Beratung des Zulassungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.

(4) Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen in eindeutigen Fällen kann der Zulassungsausschuss durch Beschluss auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

(5) Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Ausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch soll Aufschluss darüber geben, inwieweit die sich um das Studium bewerbende Person für den Masterstudiengang Technische Informatik, sowie insbesondere für das wissenschaftliche Arbeiten und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten, der sich um das Studium bewerbenden Person im Hinblick auf die Ausdrucksfähigkeit und Herangehensweise bei der Erörterung von fachlichen Problemstellungen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

(2) Zu den Auswahlgesprächen werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber eingeladen, die sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben und das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 sowie Nr. 3 rechtzeitig nachgewiesen haben. § 3 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) Das Auswahlgespräch wird entweder in Präsenz oder über ein hochschuleigenes Videokonferenz-System durchgeführt. Die genauen Termine sowie weitere Modalitäten werden rechtzeitig im Vorfeld der Auswahlgespräche bekannt gegeben. Die Personen, die sich um das Studium bewerben, werden hierzu rechtzeitig eingeladen.

(4) Das Auswahlgespräch von 20 Minuten Dauer, wird von zwei Mitgliedern des Zulassungsausschusses geführt.

(5) Die einzelnen Mitglieder des Zulassungsausschusses bewerten unmittelbar nach Abschluss des Gesprächs, die sich um das Studium bewerbende Person nach dem in der Anlage dargestellten Bewertungsmaßstab auf einer Skala von 0 (schlechteste Bewertung) bis 15 Punkten (beste Bewertung). Die Gesamtpunktzahl P3 ergibt sich durch arithmetische Mittelung der Bewertungen der Mitglieder des Zulassungsausschusses. Das Ergebnis wird auf die volle Punktzahl gerundet. Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die sich um das Studium bewerbende Person zu einem Gesprächstermin nicht erscheint.

(6) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den anwesenden Mitgliedern des Zulassungsausschusses zu unterzeichnen ist. Des Weiteren muss das Protokoll Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der auswahlgesprächsführenden Mitglieder des Zulassungsausschusses, den Namen der Person, die sich um das Studium bewirbt, und die von der auswahlgesprächsführenden Person getroffenen Beurteilungen enthalten.

(7) Sofern eine Bewerberin bzw. ein Bewerber schon vor Absolvierung eines Auswahlgesprächs eine Gesamtpunktzahl von mindestens 24 im Sinne des § 6 Absatz 5 erreicht, kann der Zulassungsausschuss beschließen, das Auswahlgespräch entfallen zu lassen.

§ 6 Feststellung der fachspezifischen Eignung

(1) Zur Feststellung der fachspezifischen Eignung wird eine Gesamtpunktzahl für die Bewerberinnen und Bewerber errechnet. Diese ergibt sich aufgrund der Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung im Studiengang nach Absatz 2 sowie aufgrund etwaig einschlägiger Vorerfahrungen nach Absatz 3 sowie aufgrund des Ergebnisses des Auswahlgesprächs, sofern dieses nicht entbehrlich gemäß § 5 Absatz 7 ist.

(2) Die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung im Studiengang nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 wird nach dem folgenden Schlüssel in eine Punktzahl P1 umgerechnet:

1.0 – 1.1	= 15 Punkte
1.2 – 1.3	= 14 Punkte
1.4 – 1.5	= 13 Punkte
1.6 – 1.7	= 12 Punkte
1.8 – 1.9	= 11 Punkte
2.0 – 2.1	= 10 Punkte
2.2 – 2.3	= 9 Punkte
2.4 – 2.5	= 8 Punkte
2.6 – 2.7	= 7 Punkte
2.8 – 2.9	= 6 Punkte
3.0 – 3.1	= 5 Punkte
3.2 – 3.3	= 4 Punkte
3.4 – 3.5	= 3 Punkte
3.6 – 3.7	= 2 Punkte
3.8 – 3.9	= 1 Punkte
4.0	= 0 Punkte

(3) Für studiengangspezifische besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außeruniversitäre Leistungen und Qualifikationen vergibt der Zulassungsausschuss eine Punktzahl P2 von insgesamt bis zu 15 Punkten nach den folgenden Bewertungskriterien:

1. Gewerbliche Ausbildungen und bzw. oder Berufserfahrungen in den Bereichen Elektronik, Informatik oder Mechanik: bis zu 5 Punkte.
2. Weiterbildungszertifikate aus den Bereichen Elektronik oder Informatik: bis zu 5 Punkte.
3. Erfolgreiche Teilnahme an informatik- oder technikbezogenen, wissenschaftlichen Konferenzen (z.B. Studierendenkonferenz der Gesellschaft für Informatik), Hackathons, etc: bis zu 5 Punkte.
4. Preisauszeichnung in informatik- oder technikbezogenen Wettbewerben (z.B. InformatiCup): bis zu 5 Punkte.
5. Durchführung eigenständiger Technik- oder Informatikprojekte mit entsprechender Dokumentation: bis zu 5 Punkte.

(4) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus dem zweifachen der Punktzahl P1, addiert zu der Punktzahl P2 nach Absatz 3 und der Punktzahl P3 aus dem Auswahlgespräch nach § 5 Abs. 5.

(5) Die Eignung wird festgestellt, wenn die Gesamtpunktzahl des Verfahrens mindestens 24 Punkte beträgt.

§ 7 Zulassungsverfahren

- (1) Der Zulassungsausschuss prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob die sich bewerbende Person die fachlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt und trifft eine entsprechende Feststellung.

- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, insbesondere, wenn die fachspezifische Eignung nach § 6 Abs. 5 nicht festgestellt werden kann oder
 - b) wenn die sich bewerbende Person an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Technische Informatik oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat.

- (3) In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist die Zulassung unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss in einem der nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 genannten Studiengänge und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis der Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 nicht fristgerecht geführt wird.

- (4) In den Fällen des § 3 Abs. 5 ist die Zulassung unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau C1 bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation erfolgt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis der Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 nicht fristgerecht geführt wird.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die vorstehende Satzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2025 und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Technische Informatik vom 11. Juni 2011, in der Fassung vom 02. Februar 2022 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 5. August 2011, S. 731 ff., geändert am 10. April 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. April 2014, S. 273 ff.), am 14. September 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. November 2017, S. 851 ff.), und zuletzt am 2. Februar 2022 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 8. Februar 2022, S. 169 ff.)) außer Kraft.

Heidelberg, den 24.07.2024

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Anlage: Bewertungsmaßstab des Auswahlgesprächs gemäß § 5:

Die Bewertung des Auswahlgesprächs gem. § 5 richtet sich nach dem folgenden Bewertungsmaßstab:

1. Fachspezifische Interessen und Eignung:

- eine fachliche Problemstellung wird treffend analysiert und Wege zu ihrer Lösung überzeugend aufgezeigt. Weiterführende fachliche Interessen werden überzeugend dargelegt = 5 Punkte,
- eine fachliche Problemstellung wird nachvollziehbar analysiert und Wege zu ihrer Lösung plausibel aufgezeigt. Weiterführende fachliche Interessen sind erkennbar = 3 Punkte,
- eine fachliche Problemstellung wird in Ansätzen analysiert und Wege zu ihrer Lösung werden erkennbar. Weiterführende fachliche Interessen werden angedeutet = 1 Punkt,
- die Analyse einer fachlichen Problemstellung mit Lösungsweg sowie die Formulierung weiterführender fachlicher Interessen gelingt nicht = 0 Punkte.

2. Berufliche Perspektive:

- Die berufliche Perspektive ist klar erkennbar und bietet eine schlüssige und gute Begründung, den Masterstudiengang Technische Informatik an Universität Heidelberg zu studieren = 5 Punkte;
- Eine berufliche Perspektive mit dem Masterstudium Technische Informatik an der Universität Heidelberg ist erkennbar und nachvollziehbar = 3 Punkte;
- Eine berufliche Perspektive ist in Ansätzen zu erkennen = 1 Punkt;
- Eine berufliche Perspektive ist nicht zu erkennen = 0 Punkte.

3. Gesprächsverhalten:

- Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen und der Schlüssigkeit der Argumentation sicher und völlig überzeugend = 5 Punkte;
- Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen und der Schlüssigkeit der Argumentation weitgehend überzeugend = 3 Punkte;
- Beim Gesprächsverhalten sind hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen oder der Schlüssigkeit der Argumentation Abstriche zu machen = 1 Punkt;
- Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen und der Schlüssigkeit der Argumentation unzureichend = 0 Punkte.

Der Volltext der jeweiligen Beschlüsse und Satzungen ist in der
Universitätsverwaltung, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg
– Dezernat Recht und Gremien – Raum 324 –
zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Das Mitteilungsblatt der Rektorin finden Sie darüber hinaus
auch auf der folgenden Internetseite:

<https://www.uni-heidelberg.de/de/einrichtungen/universitaetsverwaltung/dezernat-1-recht-und-gremien/gremienangelegenheiten-und-wahlen/mitteilungsblatt-der-reaktorin>

Die im Inhaltsverzeichnis benannten Ordnungen sind dort
vollständig abrufbar.

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de